

24.11.97

EU - A - G

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag für einen Beschluß des Rates über den Abschluß des Abkommens zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und der Europäischen Gemeinschaft über veterinärhygienische Maßnahmen zum Schutz der Gesundheit von Mensch und Tier im Handel mit lebenden Tieren und Tierprodukten

KOM(97) 566 endg.; Ratsdok. 12304/97

Übermittelt vom Bundesministerium für Wirtschaft am 24. November 1997 gemäß § 2 des Gesetzes über die Zusammenarbeit von Bund und Ländern in Angelegenheiten der Europäischen Union (BGBl. I 1993 S. 313 ff.).

Die Vorlage ist von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften am 12. November 1997 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Union übermittelt worden.

BEGRÜNDUNG

Sachstand

Seit Beginn der Kontrollbesuche der Kommission bei Fleischexportunternehmen der USA Mitte der achtziger Jahre kam es immer wieder zu Problemen im Handel infolge unterschiedlicher Hygienekonzepte der EG bzw. der USA. Um solche Handelsprobleme zu lösen, wurde zu Beginn der neunziger Jahre ein Abkommen (das sogenannte "Abkommen über rotes Fleisch") ausgehandelt, das vom Rat im Oktober 1992¹ angenommen wurde. In diesem Abkommen wurde anerkannt, daß die Rechtsvorschriften beider Parteien im Grunde gleichwertige Sicherheiten für die öffentliche Gesundheit bieten. Darin wurde klargestellt, welche technischen Maßnahmen getroffen werden müßten, um die Aufrechterhaltung des Handels zu gewährleisten, und der Schluß gezogen, daß beide Parteien so bald wie möglich Gespräche über weitere Veterinärprobleme im Handel mit Tieren und Erzeugnissen tierischen Ursprungs aufnehmen sollen.

Weiteren Auftrieb erhielten diese Gespräche durch das Inkrafttreten des WTO-Übereinkommens über die Anwendung gesundheitspolizeilicher und pflanzenschutzrechtlicher Maßnahmen (SPS-Übereinkommen) am 1. Januar 1995; das in Artikel 4 bestimmt, daß die Mitglieder gesundheitspolizeiliche oder pflanzenschutzrechtliche Maßnahmen anderer Mitglieder als gleichwertig anerkennen, selbst wenn sich diese Maßnahmen von ihren eigenen oder von denen anderer mit der gleichen Ware handelnder Mitglieder unterscheiden, wenn das Ausfuhrmitglied dem Einfuhrmitglied objektiv nachweist, daß seine Maßnahmen das von dem Einfuhrmitglied als angemessen betrachtete gesundheitspolizeiliche oder pflanzenschutzrechtliche Niveau erreichen.

Am 20. Februar 1995 hat der Rat der Kommission ermächtigt, auf der Grundlage der Verhandlungsdirektiven im Anhang zu diesem Beschluß Veterinär- und Pflanzenschutzabkommen zwischen der Gemeinschaft und Drittländern auszuhandeln.

Kraft dieses Mandats hat die Kommission mit einer Reihe von Drittländern Verhandlungen geführt. Mit Neuseeland und der Tschechischen Republik wurden bereits Abkommen geschlossen. Die Verhandlungen mit Australien, Kanada, Uruguay, Chile und Argentinien sind im Gange.

Dieser Vorschlag ist das Ergebnis der Verhandlungen mit den USA, die die Kommission für den Abschluß eines Abkommens für angemessen hält.

Rechtsgrundlage des Abkommens sind Artikel 113 und der erste Satz des Artikels 228 Absatz 2. des EU-Vertrages, wie im Falle des jüngsten Abkommens mit der Tschechischen Republik.

¹ Entscheidung 93/158/EWG des Rates, ABl. Nr. L 68 vom 19.3.1993, S. 1.

Umfang und Zweck des Abkommens

Der Entwurf des Abkommens betrifft veterinärhygienische Maßnahmen im Handel mit lebenden Tieren und Tierprodukten, die in Anhang I des Rechtsakts aufgeführt sind. Wegen der beträchtlichen konzeptionellen Unterschiede bei bestimmten Maßnahmen sind die in Artikel 3 Absatz 2 genannten Angelegenheiten, so auch Maßnahmen betreffend Arzneimittelrückstände (z. B. Hormone) von dem Abkommen ausgenommen. Sie unterliegen der Handelsgesetzbarkeit der jeweiligen Partei.

Zweck dieses Abkommens ist es, den Handel mit Tieren und Tierprodukten zwischen den Parteien durch Schaffung einer Regelung zur Anerkennung der Gleichwertigkeit veterinärhygienischer Maßnahmen, wann immer dies möglich ist, sowie von Rahmenbedingungen für das Zustandekommen einer Gleichstellung in anderen Bereichen zu erleichtern.

Für jede Partei kann die Gleichstellung nur dann akzeptiert werden, wenn zur Zufriedenheit der betreffenden Partei nachgewiesen wurde, daß die vereinbarten Handelsbestimmungen das von ihr festgesetzte Gesundheitsschutzniveau erreichen. In allen Fällen hat die Einfuhrpartei das Recht festzustellen, ob die Maßnahmen der Ausfuhrpartei das von ihr festgesetzte Gesundheitsschutzniveau erreichen. Auch wenn die Rechte der Parteien nach den WTO-Übereinkommen von den Bestimmungen des Abkommensentwurfs unberührt bleiben, zielt dieser Abkommensentwurf auf das Zustandekommen gegenseitig akzeptabler Lösungen ab, damit handelsschädigende Streitigkeiten vermieden werden.

Das Abkommen enthält Bestimmungen über den Austausch von Informationen über den Abkommensentwurf betreffende Angelegenheiten, einschließlich besonderer Bestimmungen über die gegenseitige Notifizierung von Seuchenausbrüchen. Auch eine Schutzklausel ist vorgesehen, der zufolge die Parteien einseitige Eilmaßnahmen zum Schutz der Gesundheit von Mensch und Tier treffen dürfen.

Das Abkommen unterscheidet zwischen den Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten und denen der Gemeinschaft (vgl. Anhang II Teil B).

So ist die Kommission zuständig für die veterinärhygienischen Maßnahmen beim Inverkehrbringen lebender Tiere und Tierprodukte innergemeinschaftlichen und außergemeinschaftlichen Ursprungs auf dem Gemeinschaftsmarkt, während die Mitgliedstaaten dafür zuständig sind, daß die Ausfuhren den Vorschriften der USA entsprechen.

Gemischter Verwaltungsausschuß

Der Abkommensentwurf sieht die Einrichtung eines Gemischten Verwaltungsausschusses vor, zu den abkommensrelevanten Maßnahmen gehört wird und regelmäßig, zumindest alljährlich, prüft, welche Fortschritte bei der Anerkennung der Gleichwertigkeit zu verzeichnen sind.

Da das Abkommen einen Neubeginn bedeutet und in Anhang V ein sehr umfangreiches Arbeitsprogramm enthält, spielt dieser Ausschuß eine wichtige Rolle bei der Koordinierung der Fortschritte bei der Durchführung des Programms.

Darüber hinaus kann der Gemischte Ausschuß Änderungen zu den Anhängen vorschlagen, sofern und wann immer diese als Folge des Fortschritts der weiteren Verhandlungen notwendig sind.

Umsetzung von Abkommensänderungen

Jede Partei ist gehalten, vereinbarte Abkommensänderungen im Wege ihrer verwaltungsrechtlichen Verfahren (Artikel 16 Absatz 2 des verfügenden Teils des Abkommens) umzusetzen. Im Falle der Gemeinschaft wird vorgeschlagen, dies im Wege einer Kommissionsentscheidung aufgrund einer Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses (sogenanntes "Contrefilet"-Verfahren" - Variante III b) vorzunehmen.

Hervorzuheben ist, daß dieses Abkommen keinerlei Änderung des Gemeinschaftsrechts zur Folge hat; sollten in Zukunft solche Änderungen notwendig sein, wären dafür der Rat und das Parlament auf der Grundlage des Artikels 100a, sofern sie die öffentliche Gesundheit betreffen, oder einer anderen einschlägigen Rechtsgrundlage zuständig.

VORSCHLAG FÜR EINEN BESCHLUSS DES RATES

über den Abschluß des Abkommens zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika
und der Europäischen Gemeinschaft über veterinärhygienische Maßnahmen
zum Schutz der Gesundheit von Mensch und Tier
im Handel mit lebenden Tieren und Tierprodukten

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf
die Artikel 113 und 228 Absatz 2 erster Satz,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Das Abkommen zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und der Europäischen Gemeinschaft über veterinärhygienische Maßnahmen zum Schutz der Gesundheit von Mensch und Tier im Handel mit lebenden Tieren und Tierprodukten ist ein geeignetes Instrument für die praktische Durchführung der Bestimmungen des WTO-Übereinkommens über die Anwendung gesundheitspolizeilicher und pflanzenschutzrechtlicher Maßnahmen (SPS-Übereinkommen).

Durch die schrittweise Anerkennung der Gleichwertigkeit von veterinärhygienischen Maßnahmen und Tiergesundheitsstatus, die Anwendung des Regionalisierungsprinzips und die Verbesserung von Kommunikation und Zusammenarbeit wird das Abkommen dazu beitragen, den Handel mit lebenden Tieren und Tierprodukten zwischen den Vereinigten Staaten und der Gemeinschaft zu erleichtern.

Es sollten Verfahrensvorschriften festgelegt werden, die eine enge und effiziente Zusammenarbeit zwischen der Kommission und den Mitgliedstaaten im Rahmen des Ständigen Veterinärausschusses gewährleisten.

Das Abkommen sollte im Namen der Gemeinschaft genehmigt werden -

BESCHLIESST:

Artikel 1

Das Abkommen zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und der Europäischen Gemeinschaft über veterinärhygienische Maßnahmen zum Schutz der Gesundheit von Mensch und Tier im Handel mit lebenden Tieren und Tierprodukten wird im Namen der Gemeinschaft genehmigt.

Der Wortlaut des Abkommens und seiner Anhänge ist diesem Beschluß beigelegt.

Artikel 2

Der Präsident des Rates wird hiermit ermächtigt, die Person zu bestellen, die befugt ist, das Abkommen rechtsverbindlich für die Gemeinschaft zu unterzeichnen.

Artikel 3

Die Durchführungsvorschriften zu diesem Abkommen, auch hinsichtlich der Garantien für frisches Fleisch und Fleischerzeugnisse, die den Garantieranforderungen der Richtlinie 72/462/EWG¹ gleichwertig sein müssen, werden nach dem Verfahren des Artikels 30 der genannten Richtlinie erlassen.

Artikel 4

Die Gemeinschaft wird von der Kommission, unterstützt von Vertretern der Veterinärbehörden der Mitgliedstaaten, im Gemischten Verwaltungsausschuß gemäß Artikel 14 Absatz 1 des Abkommens vertreten.

Die Kommission wird ermächtigt, nach dem Verfahren des Artikels 29 der Richtlinie 72/462/EWG und entsprechend den Empfehlungen des Gemischten Verwaltungsausschusses Änderungen der Anhänge des Abkommens im Namen der Gemeinschaft zu genehmigen.

¹ ABl. Nr. L 302 vom 31.12.1972, S. 28. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 96/91/EG (ABl. Nr. L 13 vom 16.1.1996, S. 26).

Artikel 5

Dieser Beschluß wird im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht.

Dieser Beschluß tritt am Tag seiner Veröffentlichung in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident

Entwurf

ABKOMMEN

zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und der Europäischen Gemeinschaft über
veterinärhygienische Maßnahmen zum Schutz der Gesundheit von Mensch und Tier im
Handel mit lebenden Tieren und Tierprodukten

DIE REGIERUNG DER VEREINIGTEN STAATEN VON AMERIKA

einerseits und

DIE EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT -

andererseits

IN DEM BESTREBEN, den Handel mit lebenden Tieren und Tierprodukten zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika (nachstehend "US" genannt) und der Europäischen Gemeinschaft (nachstehend "die Gemeinschaft" genannt) zu erleichtern und gleichzeitig den Schutz der Gesundheit von Mensch und Tier zu gewährleisten,

ENTSCHLOSSEN, der Gefahr der Verschleppung von Tierseuchen vollauf Rechnung zu tragen und Maßnahmen zur Bekämpfung und Tilgung derartiger Seuchen zu treffen, ohne jedoch den Handel unnötig zu stören,

IN BEKRÄFTIGUNG ihrer Rechte und Pflichten aus dem WTO-Übereinkommen und insbesondere dem Übereinkommen über die Anwendung gesundheitspolizeilicher und pflanzenschutzrechtlicher Maßnahmen (nachstehend "SPS-Übereinkommen" genannt),

IN DER ERWÄGUNG, daß beide Parteien anerkennen, daß ihre jeweiligen veterinärhygienischen Maßnahmen gleichermaßen darauf ausgerichtet sind, einen vergleichbaren Gesundheitsschutz zu bieten,

IN DER KENNTNIS, daß die Anerkennung der veterinärhygienischen Maßnahmen des Ausfuhrlandes durch das Einfuhrland die effizientere Nutzung der Überwachungs- und Prüfsysteme ermöglicht -

HABEN BESCHLOSSEN, dieses Abkommen zu schließen und zu diesem Zweck ihre jeweiligen Bevollmächtigten, nämlich

die REGIERUNG DER VEREINIGTEN STAATEN VON AMERIKA

und

die EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT,

benannt,

DIE WIE FOLGT ÜBEREINGEKOMMEN SIND:

Artikel 1

Zielsetzung

Ziel dieses Abkommen ist es, den Handel mit lebenden Tieren und Tierprodukten zwischen den US und der Gemeinschaft zu erleichtern, indem beide Parteien die veterinärhygienischen Maßnahmen, die sie zum Schutz der Gesundheit von Mensch und Tier auf lebende Tiere und Tierprodukte anwenden, als gleichwertig anerkennen, und die Kommunikation und Zusammenarbeit auf diesem Gebiet zu verbessern.

Artikel 2

Multilaterale Verpflichtungen

Die Bestimmungen dieses Abkommens berühren nicht die Rechte und Pflichten, die sich für die Parteien aus dem WTO-Übereinkommen und seinen Anhängen und insbesondere dem SPS-Übereinkommen ergeben.

Artikel 3

Geltungsbereich

1. Vorbehaltlich der Bestimmungen des Absatzes 2 gilt dieses Abkommen zunächst nur für die veterinärhygienischen Maßnahmen, die die eine oder andere Partei auf die in Anhang I genannten lebenden Tiere und Tierprodukte anwendet.
2. Soweit in den Anhängen zu diesem Abkommen nicht anderweitig festgelegt, gilt dieses Abkommen nicht für die veterinärhygienischen Maßnahmen in bezug auf Lebensmittelzusatzstoffe, Verarbeitungshilfen, Geschmacks- und Farbstoffe, die Genußtauglichkeitskennzeichnung (Stempeldrucke), die Bestrahlung (Ionisierung), Schadstoffe (einschließlich Pestizide, chemische Rückstände, Mykotoxine, natürliche Gifte, physikalische Schadstoffe und Tierarzneimittelrückstände), von Verpackungsmaterialien übergehende chemische Stoffe, die Lebensmittel-etikettierung (einschließlich Nährwertangaben), Futtermittelzusatzstoffe, Futtermittel, Fütterungsarzneimittel und Arzneimittelvormischungen.
3. Die Parteien können vereinbaren, dieses Abkommen zu einem späteren Zeitpunkt zu ändern, um seinen Geltungsbereich auf andere veterinär- oder pflanzenschutzrechtliche Maßnahmen, die den Handel zwischen den Parteien beeinflussen, auszudehnen.

Artikel 4

Zuständige Behörden

1. Die in den US für die Ein- und Ausfuhr von lebenden Tieren und Tierprodukten zuständigen Behörden sind in Anhang II Teil A aufgeführt.
2. Die Veterinärkontrollen in der Gemeinschaft sind in Anhang II Teil B erläutert.

Artikel 5

Definitionen

Im Sinne dieses Abkommens gelten folgende Definitionen:

- a) veterinärhygienische Maßnahmen: gesundheitspolizeiliche Maßnahmen im Sinne des Anhangs A Absatz 1 des SPS-Übereinkommens, soweit sie in den Geltungsbereich dieses Abkommens fallen. Der Hinweis auf veterinärhygienische Maßnahmen kann sich auf einzelne Maßnahmen oder Maßnahmenbündel für bestimmte Produktbereiche, Sektoren oder Teilsektoren beziehen;
- b) angemessenes Gesundheitsschutzniveau: gesundheitspolizeiliches Schutzniveau im Sinne des Anhangs A Absatz 5 des SPS-Übereinkommens;
- c) Region: "Zonen" oder "Regionen" im Sinne des Tiergesundheitskodex des Internationalen Tierseuchenamtes (OIE) und - im Falle der Aquakultur - im Sinne des Internationalen Gesundheitskodex für Wassertiere des OIE;
- d) Abkommen: der gesamte Wortlaut dieses Abkommens und seiner Anhänge.

Artikel 6

Tiergesundheitsstatus

1. Zum Zwecke des Handels erkennt die Einfuhrpartei den Gesundheitsstatus an, den die Ausfuhrpartei in bezug auf die Tier- und Wassertierseuchen gemäß Anhang III für bestimmte Regionen beschlossen hat.

2. Die Einfuhrpartei erkennt die Regionalisierungsbeschlüsse an, die die Ausfuhrpartei nach den Kriterien gemäß Anhang IV zur Regelung des Handels mit einer Partei, bei der in einem bestimmten Gebiet eine oder mehrere der Seuchen gemäß Anhang III auftreten, getroffen hat.
3. Beansprucht eine der Parteien in bezug auf eine spezifische Tierseuche, die nicht in Anhang III genannt ist, einen besonderen Gesundheitsstatus, so kann sie um Anerkennung dieses Status ersuchen. Darüber hinaus kann die Einfuhrpartei für die Einfuhr von lebenden Tieren und Tierprodukten zusätzliche Garantien verlangen, die dem vereinbarten Status Rechnung tragen. Die Garantien für die einzelnen Tierseuchen sind in Anhang V festgelegt.

Auf Antrag der Einfuhrpartei legt die Ausfuhrpartei die genauen Rechtsfertigungsgründe und Belegdokumente für die in unter diesen Artikel fallenden Beschlüsse über den Gesundheitsstatus und die Regionalisierung vor. Die Einfuhrpartei kann die Bestimmungen gemäß Artikel 12 geltend machen, sofern dies im Interesse des Tiergesundheitsschutzes erforderlich ist.

Artikel 7

Gleichwertigkeit

1. Um festzustellen, ob eine veterinärhygienische Maßnahme der Ausfuhrpartei dem für angemessen gehaltenen Gesundheitsschutzniveau der Einfuhrpartei gerecht wird, verfahren die Parteien im Rahmen einer Konsultation wie folgt:
 - i) Es wird festgelegt, welche veterinärhygienische Maßnahme als gleichwertig anerkannt werden soll;

- ii) die Einfuhrpartei erläutert das Ziel, das mit der betreffenden Maßnahme verfolgt wird, legt u.U. eine Bewertung der Risiken vor, die mit der Maßnahme verhütet werden sollen, und setzt das ihr angemessen erscheinende Gesundheitsschutzniveau fest;
- iii) die Ausfuhrpartei weist nach, daß ihre Maßnahme dem von der Einfuhrpartei für angemessen gehaltenen Gesundheitsschutzniveau gerecht wird;
- iv) die Einfuhrpartei entscheidet, ob die Maßnahme dem für angemessen gehaltenen Gesundheitsschutzniveau gerecht wird, und prüft zu diesem Zweck verschiedene Kriterien sowie gegebenenfalls auch
 - a) die von der Einfuhrpartei ermittelten Risiken und den Nachweis der Ausfuhrpartei, daß ihre veterinär-hygienischen Maßnahmen diese Risiken effektiv verhüten;
 - b) die Rechts- und Durchführungsvorschriften der Ausfuhrpartei in bezug auf Normen, Verfahren, Leitlinien, Infrastruktur, Durchsetzung und Kontrolle;
 - c) die Befugnisse der zuständigen Behörden der Ausfuhrpartei sowie die Organisation dieser Behörden, einschließlich ihren hierarchischen Aufbau, ihre Arbeitsweise und Ressourcen;
 - d) den Nachweis der Ausfuhrpartei über die Effizienz ihrer Durchsetzungs- und Kontrollprogramme.

Die Einfuhrpartei kann gemäß Artikel 9 eine Überprüfung vornehmen, um diese Entscheidung zu unterstützen.

2. Im Rahmen der Konsultation gemäß Absatz 1 und bei der Festlegung der Handelsbedingungen gemäß Artikel 8 Absatz 2 tragen die Parteien den bisherigen Erfahrungen und Informationen Rechnung.
3. Der Verlauf oder das Ergebnis der Konsultation in einem Produktbereich, Sektor und Teilsektor wird nicht von Konsultationsergebnissen in anderen Produktbereichen, Sektoren und Teilsektoren abhängig gemacht oder dadurch verzögert.
4. Allein die Einfuhrpartei entscheidet auf der Grundlage ihrer Rechts- und Verwaltungsvorschriften darüber, ob eine veterinärhygienische Maßnahme einer Ausfuhrpartei dem von der Einfuhrpartei für angemessen gehaltenen Gesundheitsschutzniveau gerecht wird.

Artikel 8

Stand der Konsultation

1. Anhang V enthält ein Verzeichnis der lebenden Tiere und Produktbereiche, Sektoren bzw. Teilsektoren und für die einzelnen Produktbereiche, Sektoren bzw. Teilsektoren eine Übersicht über den Stand der Konsultationen zur Anerkennung der Gleichwertigkeit der veterinärhygienischen Maßnahmen einer Partei sowie die geltenden Handelsbedingungen.
2. a) Für veterinärhygienische Maßnahmen, die zu Handelszwecken am Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens als gleichwertig anerkannt sind, erlassen die Parteien im Rahmen ihrer Zuständigkeiten und innerhalb von drei Monaten die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um die Anerkennung der Gleichwertigkeit in die Praxis umsetzen. Für Maßnahmen, deren Gleichwertigkeit zu einem späteren Zeitpunkt anerkannt wird, treffen die Parteien unverzüglich alle erforderlichen Vorkehrungen, um die Anerkennung der Gleichwertigkeit in die Praxis umzusetzen.

- b) Sofern die Handelsbedingungen gemäß Anhang V Sonderbedingungen umfassen, die die Einfuhrpartei fordert, um ihr Gesundheitsschutzniveau zu gewährleisten, so findet der Handel unbeschadet des Stands der Konsultation auf der Ebene statt, auf der die Bedingungen der Einfuhrpartei erfüllt sind.
- 3. Um, soweit möglich, die Anerkennung der Gleichwertigkeit zu erreichen und den Handel zu erleichtern, führen die Parteien die Maßnahmen gemäß Anhang V innerhalb der für die einzelnen Produktbereiche, Sektoren oder Teilsektoren vorgesehenen Fristen durch.
- 4. Anhang V kann nach den Verfahren gemäß Artikel 14 Absatz 2 und Artikel 16 Absatz 2 geändert werden, um Änderungen, die die Parteien hinsichtlich der Anerkennung oder der Handelsbedingungen vorgenommen haben, Rechnung zu tragen.

Artikel 9

Überprüfung

- 1. Die Art und die Häufigkeit der Kontrollen, die bei der Einfuhr von lebenden Tieren und Tierprodukten an der Außengrenze durchzuführen sind, wird allein von der Einfuhrpartei festgelegt. Diese Grenzkontrollen sind im einzelnen in Anhang VII geregelt.
- 2. Zusätzlich zu den Einfuhrkontrollen an der Außengrenze kann die Einfuhrpartei die ordnungsgemäße Anwendung der Bestimmungen dieses Abkommens nach Verfahren überprüfen, die, ohne darauf beschränkt zu sein, folgendes beinhalten können:
 - a) Gesamt- oder Teilbewertung des gesamten Kontrollprogramms der Ausfuhrpartei sowie gegebenenfalls ihrer Überwachungs- und Prüfprogramme;

- b) Kontrollen vor Ort.
3. Die Gemeinschaft gewährleistet die ordnungsgemäße Durchführung der Überprüfung gemäß Absatz 2. Sie wird dabei von den in Anhang II beschriebenen US-Behörden unterstützt.
 4. Die US-Behörden gemäß Anhang II gewährleisten die ordnungsgemäße Durchführung der Überprüfung gemäß Absatz 2. Sie werden dabei von der Gemeinschaft unterstützt.
 5. Die Parteien können in beiderseitigem Einvernehmen
 - a) die Ergebnisse und Schlußfolgerungen ihrer Prüfverfahren mit Ländern austauschen, die nicht Vertragsparteien dieses Abkommens sind;
 - b) die Ergebnisse und Schlußfolgerungen von Prüfverfahren verwenden, die von Ländern durchgeführt wurden, die nicht Vertragsparteien dieses Abkommens sind.
 6. Die Parteien führen die Überprüfung nach den Verfahren gemäß Anhang VI durch. Die Parteien können Anhang VI in gemeinsamem Einvernehmen ändern. Sie tragen dabei den einschlägigen Arbeiten Internationaler Organisationen Rechnung.

Artikel 10

Informationsaustausch

1. Die Parteien tauschen einheitlich und systematisch Informationen aus, um die Kommunikation zu erleichtern, eine gegenseitige Vertrauensgrundlage zu schaffen und die Effizienz der kontrollierten Programme nachzuweisen. Gegebenenfalls kann dies auch im Wege des Beamtenaustauschs geschehen.
2. Die Parteien unterrichten einander über Vorschläge zur Einführung neuer veterinärhygienischer Maßnahmen oder zur Änderung existierender Maßnahmen, und geben einander die Möglichkeit, zu diesen Vorschlägen Stellung zu nehmen.

3. Zusätzlich zu Informationen über Änderungen veterinärhygienischer Maßnahmen tauschen die Parteien auch andere einschlägige Informationen aus, einschließlich
 - Informationen über die jüngsten Entwicklungen, die den Handel mit lebenden Tieren und Tierprodukten beeinflussen;
 - Informationen über die Ergebnisse der Überprüfung gemäß Artikel 9.
4. Sofern eine Partei wissenschaftliche Ausschüsse, Kommissionen, Sachverständigengruppen oder ähnliche Fachorgane einsetzt, zur Verfügung hat oder anerkennt, um Fragen im Zusammenhang mit diesem Abkommen zu prüfen, trägt die betreffende Partei dafür Sorge, daß einschlägige wissenschaftliche Abhandlungen oder Studien der anderen Partei rechtzeitig geprüft und berücksichtigt werden.
5. Die Parteien kommen überein, ein geeignetes System zum Austausch von Informationen über zurückgewiesene Einfuhrsendungen, der einschlägigen Kontrollergebnisse und anderer verbraucher- oder tiergesundheitlich relevanter Probleme einzuführen..
6. Die Verbindungsstellen für diesen Informationsaustausch sind in Anhang IX angegeben.

Artikel 11

Notifizierung

1. Die Parteien unterrichten einander
 - a) umgehend mündlich und innerhalb von 24 Stunden schriftlich über ernste oder schwerwiegende Gesundheitsrisiken für Mensch und Tier, insbesondere auch über Notfälle im Rahmen der Lebensmittel-überwachung oder über Situationen, in denen die Verbrauchergesundheit durch den Verzehr von Tierprodukten eindeutig gefährdet ist;

- b) innerhalb von 24 Stunden schriftlich über das Vorliegen oder die Entwicklung einer der Tierseuchen gemäß Anhang III;
 - c) unverzüglich und schriftlich über wesentliche Änderungen ihres Gesundheitsstatus oder epidemiologisch bedeutsame Feststellungen zu Tierseuchen, die nicht in Anhang III genannt sind, über Änderungen ihrer Seuchenverhütungspolitik, einschließlich ihrer Impfpolitik, und über alle besonderen Maßnahmen, die zum Schutz der Verbrauchergesundheit oder zur Bekämpfung oder Tilgung einer Tierseuche getroffen wurden.
2. Diese Mitteilungen werden an die in Anhang IX genannten Verbindungsstellen gerichtet.
3. Hat eine Partei schwere Bedenken hinsichtlich der Sicherheit der Gesundheit von Mensch und Tier, so werden auf Antrag so bald wie möglich, spätestens jedoch innerhalb von 14 Tagen, Konsultationen zwischen den Parteien abgehalten. Beide Parteien gewährleisten, daß in diesem Falle alle Informationen mitgeteilt werden, die erforderlich sind, um Handelsstörungen zu vermeiden und im Interesse des Schutzes der Gesundheit von Mensch und Tier eine beiderseitig annehmbare Lösung zu finden.

Artikel 12

Schutzklausel

Die Parteien können vorläufige Maßnahmen treffen, wenn dies zum Schutz der Gesundheit von Mensch und Tier erforderlich ist. Diese Maßnahmen werden der jeweils anderen Partei innerhalb von 24 Stunden mitgeteilt, und auf Antrag werden innerhalb von 14 Tagen Konsultationen zwischen den Parteien abgehalten. Die Parteien gewährleisten, daß in diesem Falle allen Informationen, die im Rahmen dieser Konsultationen mitgeteilt werden, Rechnung getragen wird und daß - möglichst unter Berücksichtigung der Bestimmungen gemäß Artikel 11 Absatz 3 - unnötige Handelsstörungen vermieden werden.

Artikel 13

Ungeklärte Fragen

Die Grundsätze dieses Abkommens gelten auch bei der Klärung der in Anhang VIII aufgeführten Fragen. Anhang VIII und gegebenenfalls andere Anhänge werden geändert, um diesbezüglichen Fortschritten und neu auftretenden Fragen Rechnung zu tragen.

Artikel 14

Gemeinsamer Verwaltungsausschuß

1. Zur Koordinierung der Tätigkeiten im Rahmen dieses Abkommens wird ein Gemischter Verwaltungsausschuß (im folgenden "Ausschuß" genannt) eingesetzt, der sich aus Vertretern der US und der Gemeinschaft zusammensetzt. Der Ausschuß tritt innerhalb eines Jahres nach dem Inkrafttreten dieses Abkommens und danach mindestens einmal jährlich zusammen. Der Ausschuß kann Fragen auch außerhalb von Sitzungen im Briefwechsel prüfen.
2. Der Ausschuß überprüft mindestens einmal jährlich die Anhänge dieses Abkommens. Er trägt dabei gegebenenfalls den Fortschritten Rechnung, die im Rahmen der ständigen Konsultationen zur Anerkennung der Gleichwertigkeit veterinärhygienischer Maßnahmen der Ausfuhrpartei durch die Einfuhrpartei sowie bei der Durchführung der Maßnahmen gemäß Anhang V erzielt wurden. Der Ausschuß kann empfehlen, die Anhänge zu ändern.
3. Die Parteien kommen überein, technische Arbeitsgruppen aus sachverständigen Vertretern beider Parteien einzusetzen, um technische und wissenschaftliche Fragen, die sich aus diesem Abkommen ergeben, zu identifizieren und zu klären.

Sind weitere Expertenmeinungen erforderlich, so können die Parteien darüber hinaus ad hoc technische Wissenschaftlergruppen bilden, deren Zusammensetzung nicht auf Vertreter der Parteien beschränkt werden muß.

Artikel 15

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich dieses Abkommens umfaßt einerseits das gesamte Hoheitsgebiet der Vereinigten Staaten und andererseits nach den Bedingungen des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft alle unter diesen Vertrag fallenden Gebiete der Gemeinschaft.

Artikel 16

Schlußbestimmungen

1. Die Parteien genehmigen dieses Abkommen nach ihren jeweiligen internen Verfahren.

Dieses Abkommen tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf den Tag folgt, an dem sich die Parteien den Abschluß der Verfahren gemäß Unterabsatz 1 notifiziert haben.

2. Die Parteien kommen ihren Zusagen und Verpflichtungen im Rahmen dieses Abkommens nach Maßgabe ihrer jeweiligen Rechts- und Verwaltungsvorschriften nach. Von den Parteien vereinbarte Änderungen der Anhänge dieses Abkommens werden entsprechend durchgeführt.
3. Die Parteien können jederzeit Änderungen zu diesem Abkommen vorschlagen. Sie können dieses Abkommen unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten kündigen.
4. Dieses Abkommen wird in doppelter Ausführung in englischer Sprache abgefaßt. Beide Texte sind gleichermaßen authentisch.

Für die Regierung der
Vereinigten Staaten von Amerika

Für die Europäische Gemeinschaft

Verzeichnis der Anhänge

ANHANG I	PRODUKTVERZEICHNIS
ANHANG II	ZUSTÄNDIGE BEHÖRDEN
ANHANG III	LISTE DER TIERSEUCHEN, FÜR DIE REGIONALE SEUCHENFREIHEIT ANERKANNT WIRD
ANHANG IV	ZONENABGRENZUNG UND REGIONALISIERUNG
ANHANG V	ANERKENNUNG VETERINÄRHYGIENISCHER MASSNAHMEN
ANHANG VI	LEITLINIEN FÜR PRÜFVERFAHREN
ANHANG VII	GRENZKONTROLLEN
ANHANG VIII	UNGEKLÄRTE FRAGEN
ANHANG IX	VERBINDUNGSSTELLEN

ANHANG I

PRODUKTE

Tarifposition Allgemeine Bezeichnung²

01	Lebende Tiere
02	Fleisch und genießbare Schlachtnebenerzeugnisse
03	Fische und Krebstiere, Weichtiere und andere wirbellose Wassertiere
04	Milch und Milcherzeugnisse; Vogeleier; natürlicher Honig; genießbare Waren tierischen Ursprungs; anderweit weder genannt noch inbegriffen
05	Waren tierischen Ursprungs, anderweit weder genannt noch inbegriffen, <u>ausgenommen</u> Erzeugnisse menschlichen Ursprungs
15 01	Schmalz; anderes Schweine- und Geflügelfett, ausgelassen
15 02	Fette von Rindern, Schafen oder Ziegen
15 03	Schmalzstearin, Schmalzöl, Oleostearin, Oleomargarin und Talgöl
15 04	Fette und Öle sowie deren Fraktionen, von Fischen oder Meeressäugetieren
15 05	Wollfett und daraus stammende Fettstoffe (einschließlich Lanolin)
15 06	Andere tierische Fette und Öle sowie deren Fraktionen
15 16 10	Tierische Fette und Öle sowie deren Fraktionen
15 17	Margarine; genießbare Mischungen und Zubereitungen von tierischen oder pflanzlichen Fetten und Ölen, <u>ausgenommen</u> Erzeugnisse, die ausschließlich aus pflanzlichen Fetten oder Ölen oder deren Fraktionen bestehen
15 18	Tierische oder pflanzliche Fette und Öle; ungenießbare Mischungen und Zubereitungen von tierischen oder pflanzlichen Fetten oder Ölen oder von Fraktionen verschiedener Fette oder Öle gemäß Kapitel 15, anderweit weder genannt noch inbegriffen, <u>ausgenommen</u> Erzeugnisse, die ausschließlich aus pflanzlichen Fetten oder Ölen oder deren Fraktionen bestehen

² Für die maßgebliche Warenbezeichnung siehe Zolltarif.

- 15 22 Degras; Rückstände aus der Verarbeitung von Fettstoffen oder von tierischen oder pflanzlichen Wachsen, ausgenommen Erzeugnisse, die ausschließlich aus Material nicht tierischen Ursprungs bestehen
- 16 Zubereitungen aus Fleisch, Fisch oder Krebstieren, Weichtieren oder anderen wirbellosen Wassertieren
- 17 02 10 Lactose und Lactosesirup
- 19 01 Malzextrakt; Lebensmittelzubereitungen aus Mehl, Grieß, Stärke oder Malzextrakt; Lebensmittelzubereitungen aus Erzeugnissen der Positionen 0401 bis 0404, anderweit weder genannt noch inbegriffen; ausgenommen Erzeugnisse, die ausschließlich aus Material nicht tierischen Ursprungs bestehen
- 19 02 Teigwaren, auch gekocht oder gefüllt (mit Fleisch oder anderen Stoffen) oder in anderer Weise zubereitet; Couscous, auch zubereitet; ausgenommen Erzeugnisse, die ausschließlich aus Material nicht tierischen Ursprungs bestehen
- 21 04 Suppen und Brühen und Zubereitungen zum Herstellen von Suppen und Brühen; zusammengesetzte homogenisierte Lebensmittelzubereitungen; ausgenommen Erzeugnisse, die ausschließlich aus Material nicht tierischen Ursprungs bestehen
- 21 05 Eiscreme und anderes Speiseeis, auch kakaohaltig; ausgenommen Erzeugnisse, die ausschließlich aus Material nicht tierischen Ursprungs bestehen
- 21 06 Lebensmittelzubereitungen, anderweit weder genannt noch inbegriffen; ausgenommen Erzeugnisse, die ausschließlich aus Material nicht tierischen Ursprungs bestehen
- 23 01 Mehl und Pellets von Fleisch oder Schlachtnieberzeugnissen, von Fischen oder von Krebstieren, von Weichtieren oder von anderen wirbellosen Wassertieren, ungenießbar; Grieben; ausgenommen Erzeugnisse, die ausschließlich aus Material nicht tierischen Ursprungs bestehen
- 23 09 Zubereitungen von der zur Fütterung verwendeten Art; ausgenommen Erzeugnisse, die ausschließlich aus Material nicht tierischen Ursprungs bestehen

- 30 01 Drüsen und andere Organe zu organotherapeutischen Zwecken; Heparin und seine Salze; andere tierische Stoffe zu therapeutischen oder prophylaktischen Zwecken; ausgenommen Erzeugnisse menschlichen Ursprungs
- 30 02 Tierisches Blut, zu therapeutischen, prophylaktischen oder diagnostischen Zwecken zubereitet; Antisera und andere Blutfraktionen; Vakzine, Toxine, Kulturen von Mikroorganismen (ausgenommen Hefen) und ähnliche Erzeugnisse
- 31 01 Tierische oder pflanzliche Düngemittel, ausgenommen Erzeugnisse, die ausschließlich aus Material nicht tierischen Ursprungs bestehen
- 35 01 Casein, Caseinate und andere Caseinderivate; Caseinleime
- 35 02 Albumine, Albuminate und andere Albuminderivate
- 35 03 Gelatine und ihre Derivate; Hausenblase; andere Leime tierischen Ursprungs, ausgenommen Caseinleime der Position 35 01
- 35 04 Peptone und ihre Derivate; andere Eiweißstoffe und ihre Derivate, anderweit weder genannt noch inbegriffen; Hautpulver, auch chromiert
- 35 07 Enzyme; ausgenommen Erzeugnisse, die ausschließlich aus Material nicht tierischen Ursprungs bestehen
- 41 01 Rohe Häute und Felle von Rindern oder Pferden
- 41 02 Rohe Häute und Felle von Schafen oder Lämmern
- 41 03 Andere Rohe Häute und Felle
- 43 01 Rohe Pelzfelle
- 51 01 Wolle
- 51 02 Feine oder grobe Tierhaare
- 51 03 Abfälle von Wolle oder feinen oder groben Tierhaaren
- 51 05 Wolle und feine oder grobe Tierhaare
- 97 05 Zoologische Sammlungsstücke und Sammlungen

ANHANG II

A. ZUSTÄNDIGE US-BEHÖRDEN

I. US-Kontrollbehörde

Sofern nicht anders angegeben, sind die in diesem Abschnitt genannten US-Bundesbehörden sowohl für Tiere und Tierprodukte aus einheimischer Erzeugung als auch für eingeführte Tiere und Tierprodukte zuständig.

Bei Einfuhren in die US sind diese Behörden zuständig für

- die Grenzkontrollen im Rahmen dieses Abkommens;
- die Konsultationen gemäß Artikel 7 dieses Abkommens;
- die Überprüfung gemäß Artikel 9 dieses Abkommens;
- den Informationsaustausch gemäß Artikel 10, die Notifizierung gemäß Artikel 11 und die Schutzmaßnahmen gemäß Artikel 12 dieses Abkommens.

Bei Ausfuhren aus den US sind diese Behörden, sofern nicht anders angegeben, zuständig für

- die Kontrolle der einheimischen Produktions- und Verarbeitungsbedingungen;
- die Mitteilung von Informationen über die Einhaltung der vereinbarten Kontrollanforderungen;
- die Erfüllung vereinbarter zusätzlicher Garantien;
- die Konsultationen gemäß Artikel 7 dieses Abkommens;
- den Informationsaustausch gemäß Artikel 10, die Notifizierung gemäß Artikel 11 und die Schutzmaßnahmen gemäß Artikel 12 dieses Abkommens.

A. KONTROLLE DER TIERGESUNDHEIT

1. Tierkrankheiten/Tierseuchen

- a) Lebende Tiere (einschließlich Bienen), Embryonen, Eizellen, Sperma und Tierprodukte - US Department of Agriculture/Animal und Plant Health Inspection Service (USDA/APHIS)
- b) Einfuhr von lebenden Salmoniden, Gameten und befruchteten Eizellen - Department of Interior/Fish and Wildlife Service (DOI/FWS)

- c) Einfuhr von unausgenommenen Salmoniden - DOI/FWS
- d) Futtermittel (einschließlich Heimtierfutter):
 - 1) Übertragung von Krankheitserregern durch Futtermittel - USDA/APHIS
 - 2) Fälschung, Pestizide, chemische und mikrobielle Kontamination, Zusatzstoffe, "im allgemeinen als sicher angesehene Stoffe" - Food and Drug Administration (FDA)

B. ÜBERWACHUNG DER VERBRAUCHERGESUNDHEIT

1. Fleisch und Geflügelfleisch für den menschlichen Verzehr

- a) Frisches Fleisch und Fleischerzeugnisse von Haus-, Zucht- und freilebenden Rindern, Schafen, Schweinen, Ziegen und Pferden - US Department of Agriculture/Food Safety and Inspection Service (USDA(FSIS))³
- b) Frisches Fleisch und Fleischerzeugnisse von Haus- und Zuchthühnern, -truthühnern, -enten, -gänsen und -perlhühnern (USDA(FSIS))⁴
- c) Frisches Fleisch und Fleischerzeugnisse von Zucht- und Jagdwild, ausgenommen die Erzeugnisse gemäß IB1a) und IB1b) - (FDA)
- d) Frisches Fleisch und Fleischerzeugnisse von anderen als den vorgenannten Tierarten (FDA)

³ Mit sehr wenigen Ausnahmen ist bis zu dem Zeitpunkt, an dem sie den Schlachthof verlassen, ausschließlich das USDA/FSIS für diese Lebensmittel zuständig. Danach sind USDA/FSIS und FDA gemeinsam zuständig.

Die FDA ist zuständig für die Zulassung von Tierarzneimitteln und Zusatzstoffen für Fleisch- und Geflügelerzeugnisse.

⁴ Siehe Fußnote 2.

- e) Durchsetzung der Gesetzesvorschriften für Lebensmittelfälschungen und Höchstwerte von Rückständen von Arzneimitteln, Pestiziden, Schwermetallen, Mycotoxinen und anderen Schadstoffen in Lebensmitteln:

1. Stichprobeuntersuchungen von frischem Fleisch und Tierprodukten sowie Kontrolle von frischem Fleisch und Fleischerzeugnissen von Haus-, Zucht- und freilebenden Rindern, Schafen, Schweinen, Ziegen und Pferden sowie von Haus- und Zuchthühnern (einschließlich flüssigen, gefrorenen und getrockneten Eiprodukten), -truthühnern, -enten, -gänsen und -perlhühnern - (USDA/FSIS)
2. Stichprobeuntersuchungen von frischem Fleisch und Tierprodukten (einschließlich Futtermitteln) sowie Kontrolle von frischem Fleisch und Fleischerzeugnissen von anderen Tierarten (FDA)

2. Eier und Eiprodukte

- a) Schaleneier, hartgekochte Eier, ethnische Eierspezialitäten und Eierimitationsprodukte (FDA)
- b) Schaleneier (einschließlich Knickeier und verschmutzte Eier) zur Gewinnung, nach dem Aufschlagen, von flüssigen, gefrorenen und getrockneten Eiprodukten (Dotter, Eiklar oder Kombinationen davon) (USDA/FSIS)⁵

3. Milchprodukte

- a) Alle Milchprodukte (FDA)

4. Andere Lebensmittel tierischen Ursprungs (auch Fisch und Fischereierzeugnisse)

- a) Alle anderen Lebensmittel tierischen Ursprungs (FDA)

5. Futtermittel

Fälschung, Pestizide, chemische und mikrobielle Kontamination, Zusatzstoffe, "im allgemeinen als sicher angesehene Stoffe" (FDA)

⁵ FDA und FSIS sind für diese Erzeugnisse gemeinsam zuständig, wenn sie den Verarbeitungsbetrieb verlassen.

II. Zuständige Behörden für freiwillige Programme

Die in diesem Abschnitt genannten US-Bundesbehörden sind zuständig für freiwillige Überwachungs- und Bescheinigungsprogramme für Tierprodukte aus einheimischer Erzeugung.

Bei Ausfuhren aus den US sind diese Behörden zuständig für

- die Überwachung der einheimischen Produktions- und Verarbeitungsbedingungen in Betrieben, die am freiwilligen Programm beteiligt sind;
- die Mitteilung von Informationen über die Einhaltung vereinbarter Anforderungen für Betriebe, die am freiwilligen Programm beteiligt sind;
- die Erfüllung vereinbarter zusätzlicher Garantien in bezug auf Betriebe, die am freiwilligen Programm beteiligt sind.

A. TIERGESUNDHEIT

1. Andere Fische als Salmoniden und andere Wassertiere als Meeressäuger, Gameten und befruchtete Eizellen (USDA/APHIS, Department of Commerce/National Marine Fisheries Service (Commerce/NMFS))
2. Lebende Salmoniden, Gameten und befruchtete Eizellen (USDA/APHIS, Commerce/NMFS)
3. Futtermittel (einschließlich Heimtierfutter) auf Basis von Fisch und Fischereierzeugnissen (USDA/APHIS, Commerce/NMFS)

B. VERBRAUCHERGESUNDHEIT

1. Frisches Fleisch und Fleischerzeugnisse⁶ von Zucht- und freilebenden Bisons, Straußen, Emus, Nandus, Kaninchen, Hirschen, Rebhühnern und Wachteln (USDA/FSIS)
2. Schlangen für den menschlichen Verzehr (Commerce/NMFS)
3. Schaleneier (USDA/AMS)
4. Gegarte Omeletts aus Eiprodukten, Eiwürfel aus Eiprodukten (USDA/FSIS)
5. Milchprodukte (USDA/AMS)

⁶ Diese Fleischerzeugnisse müssen aus frischem Fleisch hergestellt sein, das im Rahmen des freiwilligen USDA/FSIS-Programms erschlachtet wurde.

6. Meeresfrüchte (einschließlich lebende Meeresfrüchte)
(Commerce/NMFS)

III. Für die Ausstellung von Bescheinigungen zuständige US-Bundesbehörden

Die in diesem Abschnitt genannten US-Bundesbehörden stellen die von EG und US vereinbarten Ausfuhrbescheinigungen aus⁷. Dabei kann es sich um die Kontrollbehörde oder eine andere Bundesbehörde handeln, die von der Kontrollbehörde entsprechend bevollmächtigt wird. Für ein Produkt können von mehreren Behörden Bescheinigungen ausgestellt werden.

	DOC/ NMFS	DOI/ FWS	FDA	USDA/ AMS	USDA/ APHIS	USDA/ FSIS
A. TIERGESUNDHEITSBESCHEINIGUNGEN						
1. Lebende Tiere (einschließlich Bienen), Embryonen, Eizellen, Sperma und Erzeugnisse tierischen Ursprungs					X	
2. Andere Fische als Salmoniden und andere Wassertiere als Meeressäuger, Gameten und befruchtete Eizellen	X				X	
3. Lebende Salmoniden, Gameten und befruchtete Eizellen	X	X			X	
4. Freilebende Wasservögel		X				
5. Futtermittel	X				X	
B. GENUSSTAUGLICHKEITSBESCHEINIGUNGEN						
<u>1. Fleisch und Geflügelfleisch für den menschlichen Verzehr</u>						
a) frisches Fleisch und Fleisch- erzeugnisse von Haus-, Zucht- und freilebenden Rindern, Schafen, Schweinen, Ziegen und Pferden sowie von Haus- und Zuchthühnern, -truthühnern, -enten, -gänsen und -perlhühnern						X
b) Schlangen	X		X			
c) frisches Fleisch und Fleisch- erzeugnisse von anderen als den vorgenannten Tierarten			X			X

⁷ Es sei angemerkt, daß die Erfassung eines Produktes in Abschnitt II nicht bedeutet, daß als Teil der Gleichwertigkeitsvereinbarungen Bescheinigungen unbedingt erforderlich sind. Entscheidungen dieser Art richten sich nach dem jeweiligen Erzeugnis..

		DOC/ NMFS	DOI/ FWS	FDA	USDA/ AMS	USDA/ APHIS	USDA/ FSIS
Genußtauglichkeitsbescheinigungen (Forts.)							
2.Eier							
	a) Schäleneier, hartgekochte Eier, ethnische Eierspezialitäten und Eierimitationsprodukte			X	X		
	b) flüssige, gefrorene und getrocknete Eiprodukte						X
3.Milchprodukte							
	a) Butter, Käse, gefrorene Nachspeisen und Milchpulverprodukte			X	X		
	b) Flüssigmilch			X			
4.Meeresfrüchte							
	a) Fisch und Fischereierzeugnisse, einschließlich Fischöl, Reptilien (außer Schlangen), Schnecken und Amphibien	X		X			
	b) Lebende Fische (einschließlich Muscheln und Weichtiere)	X		X			

B. EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT

Die nationalen Behörden der einzelnen Mitgliedstaaten und die Europäische Kommission sind gemeinsam für die Kontrollen zuständig. Es gilt folgende Regelung:

- Bei Ausfuhren in die US sind die Mitgliedstaaten zuständig für die Kontrolle der Produktionsbedingungen, einschließlich der gesetzlich vorgeschriebenen Kontrollen, sowie die Ausstellung von Gesundheitsbescheinigungen, in denen attestiert ist, daß die vereinbarten Normen und Anforderungen erfüllt sind.
- Die Europäische Kommission ist zuständig für die allgemeine Koordinierung, die Kontrolle/Überprüfung der Überwachungssysteme und den Erlass der erforderlichen Rechtsvorschriften, um zu gewährleisten, daß die Normen und Anforderungen im Binnenmarkt einheitlich angewendet werden.

ANHANG III

LISTE DER TIERSEUCHEN, FÜR DIE REGIONALE SEUCHENFREIHEIT ANERKANNT WIRD

Tierseuchen

Maul- und Klauenseuche	Vesikuläre Stomatitis
Vesikuläre Schweinekrankheit	Rinderpest
Pest der kleinen Wiederkäuer	Lungenseuche des Rindes
Lungenseuche der Ziege	Blauzungenerkrankung
Schaf- und Ziegenpocken	Afrikanische Pferdepest
Afrikanische Schweinepest	Klassische Schweinepest
Enterovirale Enzephalomyelitis	Geflügelpest
Newcastle-Krankheit	Venezuelische Enzephalomyelitis des Pferdes
Pseudorabies/Aujeszky' Krankheit	

Wassertierseuchen

Die Liste der Wassertierseuchen ist auf der Grundlage des Internationalen Gesundheitskodex für Wassertiere des OIE von den Parteien noch weiter zu erörtern.

ANHANG IV

ZONENABGRENZUNG UND REGIONALISIERUNG

Die Parteien haben einvernehmlich beschlossen, daß Regionalisierungsbeschlüsse für die Tierseuchen gemäß Anhang III auf der Grundlage der nachstehenden Kriterien gefaßt werden. Jede Partei erkennt Regionalisierungsbeschlüsse an, die die Kriterien dieses Anhangs erfüllen.

Tierseuchen

Bei der Bewertung der Risiken, mit denen die Einfuhr von Tieren oder Tierprodukten verbunden ist, können drei Risikofaktoren berücksichtigt werden:

1. herkunftsspezifische Risiken
2. produktspezifische Risiken
3. bestimmungsspezifische Risiken

Herkunftsspezifische Risiken

Der wichtigste Faktor für die Abschätzung des Risikos der Seucheneinschleppung ist der Seuchenstatus des Herkunftslandes. Seuchenfreiheitserklärungen müssen allerdings durch effiziente Überwachungsprogramme untermauert werden.

In diesem Zusammenhang ist daher die Qualität der veterinärbehördlichen Infrastruktur von überragender Bedeutung. Ohne volles Vertrauen in die Veterinärbehörden können andere Faktoren nicht bewertet werden. Ausschlaggebend ist insbesondere die Fähigkeit dieser Behörden, einen Seuchenausbruch zu erkennen und unter Kontrolle zu bringen und die maßgeblichen Veterinärbescheinigungen auszustellen.

Die Fähigkeit, einen Seuchenausbruch zu erkennen, hängt von der Seuchenüberwachung ab, die aktiv, passiv oder beides sein kann.

Die aktive Seuchenüberwachung umfaßt gezielte Maßnahmen zur Seuchenfeststellung, wie systematische klinische Untersuchungen, Schlachtier- und Fleischuntersuchungen, serologische Untersuchungen in Haltungsbetrieb oder Schlachthof, Einsendung von pathologischem Probematerial in Diagnoselaboratorien und Sentineltiere.

Passive Seuchenüberwachung bedeutet, daß die Seuche anzeigepflichtig sein muß und Tiere hinreichend überwacht werden müssen, damit jedes Vorkommen schnell erkannt und als Seuchenverdacht gemeldet werden kann. Darüber hinaus muß eine Regelung für die epidemiologische Untersuchung und die Seuchenbestätigung existieren, und sowohl Landwirte als auch Tierärzte müssen über die Seuche und ihre Symptome umfassend aufgeklärt sein.

Die Seuchenüberwachung kann durch freiwillige und obligatorische Gesundheitsprogramme für Herden/Bestände unterstützt werden, vor allem, wenn dadurch eine regelmäßige tierärztliche Präsenz im Haltungsbetrieb gewährleistet ist.

Weitere Einflußfaktoren sind:

- Krankheitsgeschichte
- Impfgeschichte
- Kontrolle der Umsetzungen in die Zone, aus der Zone und innerhalb der Zone
- Tierkennzeichnung und -registrierung
- Seuchenvorkommen in Nachbargebieten
- natürliche Hindernisse zwischen Zonen mit unterschiedlichem Seuchenstatus
- Klimaverhältnisse
- Pufferzonen (mit oder ohne Impfung)
- Präsenz von Vektoren und/oder Erregerreservoirs
- (ggf.) aktive Seuchenbekämpfungs- und -tilgungsprogramme
- Schlacht tier- und Fleischuntersuchungen.

Eine Zone kann auf der Grundlage dieser Faktoren abgegrenzt werden.

Die für die Zonenpolitik zuständige Behörde ist zur Abgrenzung und Erhaltung einer Zone am besten qualifiziert. Besteht volles Vertrauen in diese Behörde, können ihre Beschlüsse Handelsgrundlage sein.

Abgegrenzte Zonen können einer Risikogruppe zugeordnet werden:

- geringfügiges/kaum nennenswertes Risiko
- mittleres Risiko
- hohes Risiko
- unbekanntes Risiko

Die Gruppeneinteilung kann durch Schätzung des Risikos, beispielsweise für lebende Tiere, erleichtert werden. Für die einzelnen Gruppen, Seuchen und Produkte können sodann einzeln oder kombiniert Einfuhrbedingungen festgelegt werden.

Bei geringfügigem Risiko kann die Einfuhr auf der Grundlage eines einfachen Herkunftsnachweises erfolgen.

Ein mittleres Risiko bedeutet, daß vor oder nach der Einfuhr eine Kombination von Bescheinigungen und/oder Garantien erforderlich ist.

Bei hohem Risiko kann die Einfuhr nur unter Bedingungen stattfinden, die das Risiko erheblich reduzieren, z.B. zusätzliche Garantien, Untersuchungen oder Behandlungen.

Ist das Risiko unbekannt, so findet die Einfuhr nur statt, wenn dem Produkt selbst nur ein minimales Risiko anhaftet (wie dies beispielsweise bei Häuten und Wolle der Fall ist), oder es gelten die Bedingungen für "hohes Risiko", wenn die Produktfaktoren dies rechtfertigen.

Produktbedingte Risiken

Sie richten sich nach der Antwort auf folgende Fragen:

- Kann die Seuche vom Produkt übertragen werden?
- Kann der Erreger im Produkt vorhanden sein, wenn dieses von einem gesunden und/oder klinisch infizierten Tier stammt?
- Läßt sich vorgenannte Risiko beispielsweise durch Impfung reduzieren?
- Wie hoch ist die Wahrscheinlichkeit, daß das Produkt mit dem Erreger in Berührung gekommen ist?
- Wurde das Produkt nach einem Verfahren gewonnen, das das Risiko reduziert, z.B. durch Entbeinen?
- Wurde das Produkt einer erregerabtötenden Behandlung unterzogen?

Durch geeignete Tests und Quarantänisierung wird das Risiko reduziert.

Bestimmungsspezifische Risiken

- Präsenz empfänglicher Tiere
- Präsenz von Vektoren
- möglicherweise vektorfreie Zeit
- Verhütungsmaßnahmen, z.B. in Form von Vorschriften für die Spültrankfütterung und die Beseitigung tierischer Abfälle
- voraussichtlicher Verwendungszweck des Erzeugnisses, z.B. Heimtierfutter, ausschließlich für den menschlichen Verzehr

Diese Faktoren beziehen sich nur auf das Einfuhrland bzw. stehen unter dessen Kontrolle und können daher im Interesse der Handelserleichterung in einigen Fällen geändert werden, beispielsweise durch beschränkte Einfuhrbedingungen (z.B. Beschränkung der Haltung von Tieren auf eine bestimmte vektorfreie Region bis zum Ablauf der Inkubationszeit) oder Verkehrskanalisation.

Bestimmungsspezifische Risiken werden allerdings auch von dem verseuchten Land berücksichtigt, da jede Umsetzung aus infizierten in seuchenfreie Landesteile mit einem Risiko verbunden ist..

Wassertierseuchen

In Erwartung etwaiger Sondervorschriften für diesen Anhang ergehen Regionalisierungsbeschlüsse in bezug auf Wassertierseuchen auf der Grundlage des Internationalen Gesundheitskodex für Wassertiere des OIE.

ANHANG V

ALS GLEICHWERTIG ANERKANNTE VETERINÄRHYGIENISCHE MASSNAHMEN

Glossar für Anhang V:

- Ja (1) Die Einfuhrpartei erkennt an, daß die Maßnahmen der Ausfuhrpartei das von der Einfuhrpartei für angemessen gehaltene Gesundheitsschutzniveau gewährleisten.
- Ja (2) Die Einfuhrpartei erkennt an, daß die Maßnahmen der Ausfuhrpartei das von der Einfuhrpartei für angemessen gehaltene Gesundheitsschutzniveau unter den genannten Sonderbedingungen gewährleisten.
- Ja (3) Vorbehaltlich der zufriedenstellenden Durchführung der Maßnahmen wird die Gleichwertigkeit grundsätzlich anerkannt. Bis die Maßnahmen vollständig durchgeführt sind, erfolgt der Handel auf der Grundlage der genannten Sonderbedingungen.
- NB Nicht bewertet. Der Handel erfolgt auf der Grundlage der Einhaltung der Bedingungen der Einfuhrpartei.
- B Noch unter Bewertung. Der Handel erfolgt auf der Grundlage der Einhaltung der Bedingungen der Einfuhrpartei.

ASP	Afrikanische Schweinepest
BSE	Spongiforme Rinderenzephalopathie
CEM	Ansteckende Gebärmutterentzündung des Pferdes
CFR	Code of Federal Regulations (Bundesgesetzsammlung)
EG	Europäische Gemeinschaft
EPIA	Egg Products Inspection Act (Gesetz über die Überwachung von Eiprodukten)
FFDCA	Federal Food, Drug and Cosmetic Act (Bundesgesetz über Lebens-, Arznei- und kosmetische Mittel)
FIFRA	Federal Insecticide, Fungicide, and Rodenticide Act (Bundesgesetz über Insekten-, Pilz- und Rattenvernichtungsmittel)
KSP	Klassische Schweinepest
MKS	Maul- und Klauenseuche
ND	Newcastle-Krankheit
PHSA	Public Health Service Act (Gesetz über das öffentliche Gesundheitswesen)
TB	Rindertuberkulose
TSE	Transmissible Spongiforme Enzephalopathie
U.S.	Vereinigte Staaten von Amerika
VSK	Vesikuläre Schweinekrankheit
WTO	Welthandelsorganisation

Ausführen der Europäischen Gemeinschaft in die Vereinigten Staaten		Ausführen der Vereinigten Staaten in die Europäische Gemeinschaft			
- Produkt		Handelsregelung	Gleichwertigkeitsstatus (Kat.)	Sondervorschriften	Maßnahmen
- Tierart					
- Tier-/Verbraucher-gesundheit		EU-Vorschriften	US-Vorschriften	U-Vorschriften	

1. Lebende Tiere					
Tiergesundheit					
- Equiden	90/426 Anhang B und C	9 CFR 92	B	9 CFR 71, 90/426, 92/260, 93/195, 93/196, 93/197, 94/467	US prüfen die Möglichkeit, ab 31.12.1997 Pferde anhand von Pferdepässen zu identifizieren. EU prüft, ob die Auflage, daß Tiere im Hinblick auf ihre permanente Einfuhr vor dem Versand abgesondert werden müssen, innerhalb von 6 Monaten nach Vorlage des Schlußberichts über VS-Ausbrüche aufgehoben werden kann.

- Produkt	Ausführen der Europäischen Gemeinschaft in die Vereinigten Staaten				Ausführen der Vereinigten Staaten in die Europäische Gemeinschaft			
- Tierart	Handelsregelung	Gleichwertigkeitsstatus (Kat.)	Sondervorschriften	Maßnahmen	Handelsregelung	Gleichwertigkeitsstatus (Kat.)	Sondervorschriften	Maßnahmen
- Tier-/Verbraucher-gesundheit	EU-Vorschriften	US-Vorschriften			US-Vorschriften	U-Vorschriften		

1. Lebende Tiere - Forts. - Tiergesundheit								
- Rinder	64/432, 72/462, 90/425	9 CFR 92	B	US prüfen BSE-Politik in bezug auf hohe und niedrige Seuchenzinidenz. US legen allgemeine Bedingungen für die EU fest.	9 CFR 71, 72, 73, 77, 80, 91	72/462	B	EU prüft US-Dossier über Bluetongue. US legen EU Einzelheiten über RB51 Brucellose-Impfstoff zur Prüfung vor. EU legt Bedingungen für EU fest.
- Schafe/Ziegen	91/68	9 CFR 92	B	US legen allgemeine Bedingungen für die EU fest.	9 CFR 54, 71, 79, 77	91/68, 97/231	B	EU prüft US-Dossier über Bluetongue. US legt nach Schlußprüfung Scrapie-Programm vor. EU nimmt Stellung. EU legt Bedingungen für EU fest.
- Schweine	64/432, 72/462, 90/425	9 CFR 92	B	US legen allgemeine Bedingungen für die EU fest.	9 CFR 71, 76, 77, 78, 85	72/462	B	EU legt Bedingungen für EU fest.
- Hunde/Katzen	92/65	9 CFR 92	NB			92/65	NB	
- "Sammel-tiere"	92/65	9 CFR 92	NB			92/65	NB	

- Produkt	Ausführen der Europäischen Gemeinschaft in die Vereinigten Staaten				Ausführen der Vereinigten Staaten in die Europäische Gemeinschaft			
- Tierart	Handelsregelung	Gleichwertigkeitsstatus (Kat.)	Sondervorschriften	Maßnahmen	Handelsregelung	Gleichwertigkeitsstatus (Kat.)	Sondervorschriften	Maßnahmen
- Tier-/Verbraucher-gesundheit	EU-Vorschriften	US-Vorschriften			US-Vorschriften	U-Vorschriften		

2. Lebendes Geflügel und Brutetier								
Tiergesundheit								
	90/539, 93/342	9 CFR 92	B	US legen allgemeine Bedingungen fest.	9 CFR 71, 82, 145, 147	90/539, 93/432 96/482, 96/483	B	

3. Sperma								
Tiergesundheit								
- Rinder	88/407	9 CFR 98	B	US legen allgemeine Bedingungen für EU fest.	9 CFR 71, 77, 78	88/407, 94/577	B	EU regeln die Anwendung des neuen Elisa-Testkits für Blutgruppe. EU prüft die Möglichkeit der Zulassung von Umsetzungen zwischen Zentren in zwei zugelassenen Drittländern.
- Schafe/Ziegen	92/65	9 CFR 98	B	US legen allgemeine Bedingungen für EU fest.	9 CFR 71, 79	Richtlinie 92/65	NB	
- Schweine	90/429	9 CFR 98	B	US legen allgemeine Bedingungen für EU fest.	9 CFR 71, 78, 85	90/429, 93/199	B	EU prüft US-Antrag, für die Ein- und Ausstellung in bzw. aus Zentren in seuchenfreien Ländern keine KSP-Tests zur Auflage zu machen.
- Hunde	92/65	9 CFR 98	NB			92/65	NB	
- Katzen	92/65		NB			92/65	NB	

Ausführen der Europäischen Gemeinschaft in die Vereinigten Staaten			Ausführen der Vereinigten Staaten in die Europäische Gemeinschaft		
- Produkt	Handelsregelung	Gleichwertigkeitsstatus (Kat.)	Sondervorschriften	Maßnahmen	
- Tierart					
- Tier-/Verbraucher-gesundheit	EU-Vorschriften	US-Vorschriften			
		US-Vorschriften	U-Vorschriften		

6. Frisches Fleisch - Forts.					
Verbraucher-gesundheit					
Wiederkäuer ⁽⁶⁾ Equiden Schweine Schafe Ziegen	64/433, 96/22	9 CFR 301-381, 416, 417	Ja 3	Auflistung von Betrieben gemäß Fußnote 7 unter den einschlägigen Bedingungen der Fußnote 1.	Auflistung von Betrieben gemäß Fußnote 7 unter den einschlägigen Bedingungen der Fußnoten 2, 3, 4 und 5.
				Gleichwertigkeit (Ja 2) wird zuerkannt, nachdem die US die Veterinärbescheinigungs-reglung abschließend über-prüft haben. Diese Überprüfung muß innerhalb von 12 Monaten nach dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens abgeschlossen sein.	EU prüft das US-Rückstandsprogramm sowie die von den US noch mitzuteilenden zusätzlichen Informationen, um festzustellen, ob sie dem Gesundheitsschutzniveau der EU entsprechen. Diese Überprüfung muß innerhalb von 6 Monaten nach dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens abgeschlossen sein.
					EU prüft die US-Wassernormen, um festzustellen, ob sie dem Gesundheitsschutzniveau der EU entsprechen. Diese Überprüfung muß innerhalb von 6 Monaten nach dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens abgeschlossen sein.
					EU prüft auf Antrag der US, ob die Trichinenuntersuchung von Pferdefleisch weiterhin erforderlich ist

- Produkt	Ausführen der Europäischen Gemeinschaft in die Vereinigten Staaten				Ausführen der Vereinigten Staaten in die Europäische Gemeinschaft			
	Handelsregelung	Gleichwertigkeitsstatus (Kat.)	Sondervorschriften	Maßnahmen	Handelsregelung	Gleichwertigkeitsstatus (Kat.)	Sondervorschriften	Maßnahmen
- Tierart								
- Tier-/Verbraucher-gesundheit	EU-Vorschriften	US-Vorschriften			US-Vorschriften	U-Vorschriften		

6. Frisches Fleisch - Verbrauchergesundheit - Forts.								
								Re Fußnote 5 (c): Die Ergebnisse der Kontrollen nach dem Anschneiden von Schweineherzen werden nach 12 Monaten gemeinsam ausgewertet, um festzustellen, ob die Bestimmungen der Fußnote 5 (c) geändert werden müssen.
								Gleichwertigkeit (Ja 2) wird zuerkannt, nachdem die EU die Anwendung der Sonderbedingungen abschließend überprüft hat. Diese Überprüfung muß innerhalb von 12 Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Abkommens abgeschlossen sein.

Ausführen der Europäischen Gemeinschaft in die Vereinigten Staaten		Ausführen der Vereinigten Staaten in die Europäische Gemeinschaft			
- Produkt		Handelsregelung	Gleichwertigkeitsstatus (Kat.)	Sondervorschriften	Maßnahmen
- Tierart					
- Tier-/Verbraucher-gesundheit		EU-Vorschriften	US-Vorschriften	U-Vorschriften	

7. Geflügelfleisch					
Tiergesundheit	91/494, 94/438	9 CFR 94	Ja 1	91/494, 93/342, 94/984	Ja 1
Verbraucher-gesundheit	71/118, 96/22, 96/23	9 CFR 381	Ja 3	9 CFR 381.1 - 381.5	Ja 3
		Auflistung von Betrieben gemäß Fußnote 7 unter den einschlägigen Bedingungen der Fußnote 1. Fleischunter-suchungen werden von amtlichen Kontrolleuren durchgeführt.	Gleichwertigkeit (Ja 2) wird zuerkannt, nachdem die US die Veterinärbescheinigungs-reglung abschließend über-prüft haben. Diese Überprüfung muß innerhalb von 12 Monaten nach dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens abgeschlossen sein.	Auflistung von Betrieben gemäß Fußnote 7 unter den einschlägigen Bedingungen der Fußnoten 2, 3, 4 und 6.	EU prüft das US-Rückstandsprogramm sowie die von den US noch mitzuteilenden zusätzlichen Informationen, um festzustel-len, ob sie dem Gesundheits-schutzniveau der EU entsprechen. Diese Überprü-fung muß innerhalb von 6 Monaten nach dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkom-mens abgeschlossen sein.

- Produkt	Ausführen der Europäischen Gemeinschaft in die Vereinigten Staaten				Ausführen der Vereinigten Staaten in die Europäische Gemeinschaft			
	Handelsregelung	Gleichwertigkeitsstatus (Kat.)	Sondervorschriften	Maßnahmen	Handelsregelung	Gleichwertigkeitsstatus (Kat.)	Sondervorschriften	Maßnahmen
- Tierart								
- Tier-/Verbraucher-gesundheit	EU-Vorschriften	US-Vorschriften			US-Vorschriften	U-Vorschriften		

7. Geflügelfleisch - Verbrauchergesundheit - Forts.									
									EU überprüft die US-Wassernormen, um festzustellen, ob sie dem Gesundheitsschutzniveau der EU entsprechen. Diese Überprüfung muß innerhalb von 6 Monaten nach dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens abgeschlossen sein. EU führt unter voller Mitwirkung von US-Wissenschaftlern eine wissenschaftliche Überprüfung der Anwendung antimikrobieller Techniken und insbesondere der Anwendung von TSP und/oder organischer Säuren durch. Die wissenschaftliche Überprüfung sollte so schnell wie möglich abgeschlossen werden. Gleichwertigkeit (Ja 2) wird zuerkannt, nachdem die EU die Anwendung der Sonderbedingungen abschließend überprüft hat. Diese Überprüfung muß innerhalb von 12 Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Abkommens abgeschlossen sein.

- Produkt	Ausführen der Europäischen Gemeinschaft in die Vereinigten Staaten				Ausführen der Vereinigten Staaten in die Europäische Gemeinschaft			
- Tierart	Handelsregelung	Gleichwertigkeitsstatus (Kat.)	Sondervorschriften	Maßnahmen	Handelsregelung	Gleichwertigkeitsstatus (Kat.)	Sondervorschriften	Maßnahmen
- Tier-/Verbraucher-gesundheit	EU-Vorschriften	US-Vorschriften			US-Vorschriften	U-Vorschriften		

8. Fleischerzeugnisse

Tiergesundheit									
- Rotes Fleisch (Wiederkäuer/ Equiden)	64/432, 72/461, 72/462, 80/215	9 CFR 94	Ja 2	Zusätzliche Bescheinigung für Rinder aus Ländern mit BSE-Vorkommen.	US überprüft BSE-Gesetzge- bung im Hinblick auf Regionen mit hoher/niedriger Seucheninzidenz.	9 CFR 53	72/462, 97/221	Ja 2	Erzeugnisse aus Fleisch, das die Bedingungen gemäß Nummer 6 (frisches Fleisch) erfüllt.
- Schweine	64/432, 72/461, 72/462, 80/215	9 CFR 94	Ja 1			9 CFR 53	72/462, 97/221	Ja2	Erzeugnisse aus Fleisch, das die Bedingungen gemäß Nummer 6 (frisches Fleisch) erfüllt.
- Geflügel	92/118, 72/462, 80/215, 94/438	9 CFR 94	Ja 1			9 CFR 53	97/221	Ja 2	Erzeugnisse aus Fleisch, das die Bedingungen gemäß Nummer 7 (Geflügelfleisch) erfüllt.
- Zucht- und Jagdwild	92/495, 92/45	9 CFR 94	Ja 2	Zusätzliche Bescheinigung für Rinder aus Ländern mit BSE-Vorkommen.	US überprüft BSE-Gesetzge- bung im Hinblick auf Regionen mit hoher/niedriger Seucheninzidenz.		92/495, 92/45 97/221	NB	

- Produkt	Ausführen der Europäischen Gemeinschaft in die Vereinigten Staaten				Ausführen der Vereinigten Staaten in die Europäische Gemeinschaft			
- Tierart	Handelsregelung	Gleichwertigkeitsstatus (Kat.)	Sondervorschriften	Maßnahmen	Handelsregelung	Gleichwertigkeitsstatus (Kat.)	Sondervorschriften	Maßnahmen
- Tier-/Verbraucher-gesundheit	EU-Vorschriften	US-Vorschriften			US-Vorschriften	U-Vorschriften		

8. Fleischerzeugnisse - Forts.

Verbraucher-gesundheit								
Wiederkäuer ⁽⁸⁾ Equiden Schweine Geflügel	77/99, 96/22	CFR 301-335, 354, 381.1-381.500	Ja 3	Auflistung von Betrieben gemäß Fußnote 7 unter den einschlägigen Bedingungen der Fußnote 1.	Gleichwertigkeit (Ja 2) wird zuerkannt, nachdem die US die Veterinärbescheinigungs-reglung abschließend über-prüft haben. Diese Überprüfung muß innerhalb von 12 Monaten nach dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens abgeschlossen sein.	9 CFR 301-335, 354, 381.1-381.500	72/462, 77/99, 92/118, 96/22	Ja 3
								Erzeugnisse aus Fleisch, das die Bedingungen gemäß Nummer 6 (frisches Fleisch) und/oder Nummer 7 (Geflügelfleisch) erfüllt. Auflistung von Betrieben gemäß Fußnote 7 unter den einschlägigen Bedingungen der Fußnoten 2, 3 und 4.
								EU prüft das US-Rückstandsprogramm sowie die von den US noch mitzuteilenden zusätzlichen Informationen, um festzustellen, ob sie dem Gesundheits-schutzniveau der EU entsprechen. Diese Überprüfung muß innerhalb von 6 Monaten nach dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens abgeschlossen sein.
								EU überprüft die US-Wasser-normen, um festzustellen, ob sie dem Gesundheitsschutz-niveau der EU entsprechen. Diese Überprüfung muß innerhalb von 6 Monaten nach dem Tag des Inkraft-tretens dieses Abkommens abgeschlossen sein.
								Gleichwertigkeit wird zuer-kannt, nachdem die EU die Anwendung der Sonderbe-dingungen abschließend überprüft hat. Diese Über-prüfung muß innerhalb von 12 Monaten nach dem In-krafttreten dieses Abkom-mens abgeschlossen sein.

Ausführen der Europäischen Gemeinschaft in die Vereinigten Staaten		Ausführen der Vereinigten Staaten in die Europäische Gemeinschaft			
- Produkt		Handelsregelung	Gleichwertigkeitsstatus (Kant.)	Sondervorschriften	Maßnahmen
- Tierart					
- Tier-/Verbraucher-gesundheit		EU-Vorschriften	US-Vorschriften	U-Vorschriften	

8. Fleischerzeugnisse - Verbrauchergesundheit - Forts.					
Jagdwild ⁽⁸⁾	77/99, 96/22	FFDCA, FIFRA, PHSA 21 CFR 70-82, 101, 109, 110.3-110.93, 113, 114, 170-189, 510-529, 556	NB	77/99, 92/118, 96/22	FFDCA, FIFRA, PHSA 21 CFR 70-82, 101, 109, 110.3-110.93, 113, 114, 170-189, 510-529, 556
Zuchtwild ⁽⁸⁾		40 CFR 180, 185			40 CFR 180, 185

9. Zuchtwildfleisch					
Tiergesundheit					
- Rotwild	72/461, 92/118, 91/495	9 CFR 94	Ja 2	Zusätzliche Bescheinigung bei Ländern mit BSE-Vorkommen	US überprüft BSE-Gesetzgebung im Hinblick auf Regionen mit hoher/niedriger Seucheninzidenz.
- Kaninchen			Ja 1		
- Schweine	72/461, 92/118, 91/495	9 CFR 94	Ja 1		
- Federwild	92/118, 72/462, 80/215, 94/438	9 CFR 94	Ja 1		

- Produkt	Ausführen der Europäischen Gemeinschaft in die Vereinigten Staaten				Ausführen der Vereinigten Staaten in die Europäische Gemeinschaft			
- Tierart	Handelsregelung	Gleichwertigkeitsstatus (Kat.)	Sondervorschriften	Maßnahmen	Handelsregelung	Gleichwertigkeitsstatus (Kat.)	Sondervorschriften	Maßnahmen
- Tier-/Verbraucher-gesundheit	EU-Vorschriften	US-Vorschriften			US-Vorschriften	U-Vorschriften		

9. Zuchtwildfleisch - Forts.

Verbraucher-gesundheit	91/495, 96/22, 97/219	FFDCA, FIFRA, PHSA 21 CFR 70-82, 101, 109, 110.3-110.93, 113, 170-189, 510-529, 556 40 CFR 180, 185 9 CFR 301-335, 352, 354	NB	Geltende Handelsregelung		91/495, 96/22, 97/219	FFDCA, FIFRA, PHSA 21 CFR 70-82, 101, 109, 110.3-110.93, 113, 170-189, 510-529, 556 40 CFR 180, 185 9 CFR 301-335, 352, 354	NB
Siehe Fußnote (8) für Wiederkäuer								

10. Jagdwildfleisch

Tiergesundheit	92/45	9 CFR 94	B		92/45, 97/218	NB
- Rotwild						
- Kaninchen						
- Schweine	92/45	9 CFR 94	B		92/45, 97/220	NB

Ausführen der Europäischen Gemeinschaft in die Vereinigten Staaten		Ausführen der Vereinigten Staaten in die Europäische Gemeinschaft			
- Produkt					
- Tierart	Handelsregelung	Gleichwertigkeitsstatus (Kat.)	Sondervorschriften	Maßnahmen	
- Tier-/Verbraucher-gesundheit	EU-Vorschriften	US-Vorschriften			
			U-Vorschriften		

10. Jagdwildfleisch - Tiergesundheit - Forts.					
- Federwild	92/45	9 CFR 94	B	92/45, 97/218	NB
Verbraucher-gesundheit					
Siehe Fußnote (8) für Wiederkäuer	92/45, 96/22, 96/23, 97/218, 97/220	FFDCA, FIFRA, PHSA 21 CFR 70-82, 101, 109, 110.3-110.93, 170-189, 510-529, 556 9 CFR 301-335 40 CFR 180, 185	NB	FFDCA, FIFRA, PHSA 21 CFR 70-82, 101, 109, 110.3-110.93, 170-189, 510-529, 556 9 CFR 301-335 40 CFR 180, 185	92/45, 96/22, 96/23, 97/218, 97/220 NB

Ausführen der Europäischen Gemeinschaft in die Vereinigten Staaten		Ausführen der Vereinigten Staaten in die Europäische Gemeinschaft	
Produkt	Maßnahmen	Handelsregelung	Maßnahmen
Tierart	Gleichwertigkeitsstatus (Kat.)	Gleichwertigkeitsstatus (Kat.)	Sondervorschriften
Tier-/Verbraucher-gesundheit	EU-Vorschriften	US-Vorschriften	U-Vorschriften

11. Fischereierzeugnisse für den menschlichen Verzehr

Tiergesundheit																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																							
----------------	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Ausführen der Europäischen Gemeinschaft in die Vereinigten Staaten		Ausführen der Vereinigten Staaten in die Europäische Gemeinschaft			
- Produkt		Handelsregelung	Gleichwertigkeitsstatus (Kat.)	Sondervorschriften	Maßnahmen
- Tierart					
- Tier-/Verbraucher-gesundheit		EU-Vorschriften	US-Vorschriften	U-Vorschriften	

11. Fischereierzeugnisse für den menschlichen Verzehr - Verbrauchergesundheit - Forts.					
- Fisch/ Fischerei- erzeugnisse Forts.					US prüfen vor dem 1. September 1997 vor Ort das Funktionieren des EU-Systems (einschließlich Besichtigung der EU-Zentralbehörden sowie Beobachtung von Kommissionsprüfungen in einigen Mitgliedsstaaten)
					US teilen noch offene Fragen im Zusammenhang mit den vorgenannten Maßnahmen bis 15. Oktober 1997 mit.
					Die Ergebnisse der Prüfung vor Ort werden mit der EU erörtert. Bei zufriedenstellender Prüfung wird die Gleichwertigkeit unterschiedlicher Verfahren eingeleitet.
					freiwilliges HACCP-Programm des NMFS - 50 CFR 260
					Ja 1
					EU teilt noch offene Fragen im Zusammenhang mit den vorgenannten Maßnahmen innerhalb von 45 Tagen nach der Prüfung vor Ort mit.
					Die Ergebnisse der Prüfung vor Ort werden mit der EU erörtert. Bei zufriedenstellender Prüfung wird die Gleichwertigkeit unterschiedlicher Verfahren eingeleitet.
					"Betriebe" umfassen weder "Makler noch Händler".

- Produkt	Ausführen der Europäischen Gemeinschaft in die Vereinigten Staaten					Ausführen der Vereinigten Staaten in die Europäische Gemeinschaft				
	Handelsregelung	Gleichwertigkeitsstatus (Kat.)	Sondervorschriften	Maßnahmen		Handelsregelung	Gleichwertigkeitsstatus (Kat.)	Sondervorschriften	Maßnahmen	
- Tierart										
- Tier-/Verbraucher-gesundheit	EU-Vorschriften	US-Vorschriften				US-Vorschriften	U-Vorschriften			

111 Fischereiergebnisse für den menschlichen Verzehr - Verbrauchergesundheit - Forts.

III. Fischnerfütterzeugnisse für den menschlichen Verzehr	91/492	National Shellfish Sanitation Programme (Nationales Programm zur Krebsfischersanierung)	Ja 3	Geltende Handelsregelung	EU liefert die für die wissenschaftliche Beurteilung der Fleisch-/Wasser-Tests zugrunde gelegten Rohdaten. US kommentieren die Ergebnisse der wissenschaftlichen Beurteilung innerhalb von 90 Tagen nach Erhalt der Rohdaten.	National Shellfish Sanitation Programme	91/492	Ja 3	Geltende Handelsregelung	Gemeinsamer Vergleich der Fleisch-/Wasser-Tests zwecks Klassifizierung von Erzeugungsgebieten.
-Muscheln / Krebstiere (ausgen. lebende Tiere)	91/492	National Shellfish Sanitation Programme (Nationales Programm zur Krebsfischersanierung)	Ja 3	Geltende Handelsregelung	EU liefert die für die wissenschaftliche Beurteilung der Fleisch-/Wasser-Tests zugrunde gelegten Rohdaten. US kommentieren die Ergebnisse der wissenschaftlichen Beurteilung innerhalb von 90 Tagen nach Erhalt der Rohdaten.	National Shellfish Sanitation Programme	91/492	Ja 3	Geltende Handelsregelung	Gemeinsamer Vergleich der Fleisch-/Wasser-Tests zwecks Klassifizierung von Erzeugungsgebieten.
					EU liefert bis 15. Mai (1) einschlägige Informationen und Dokumentation über Prüfverfahren und Verfahren der Durchführungskontrolle durch die Mitgliedstaaten sowie (2) Informationen über die Anwendung des HACCP-Konzepts in den Mitgliedstaaten.					US teilen der EU mit, wann sie bereit sind, ihre HACCP-Verordnung für Meeresfrüchte zur Überprüfung vorzulegen.
					US prüfen vor dem 1. September 1997 vor Ort das Funktionieren des EU-Systems (einschließlich Besichtigung der EU-Zentralbehörden sowie Beobachtung von Kommissionsprüfungen in einigen Mitgliedstaaten)					EU überprüft diese Verordnung und erforderlichenfalls die von den US vorzulegenden Informationen und Dokumentationen über Prüfverfahren und Verfahren der Durchführungskontrolle. Auf US-Antrag prüft sie das Funktionieren des US-Systems vor Ort innerhalb von 6 Monaten.
					US teilen noch offene Fragen im Zusammenhang mit den vorgenannten Maßnahmen innerhalb von 45 Tagen nach der Prüfung vor Ort mit.					

- Produkt	Ausführen der Europäischen Gemeinschaft in die Vereinigten Staaten				Ausführen der Vereinigten Staaten in die Europäische Gemeinschaft			
	Handelsregelung	Gleichwertigkeitsstatus (Kat.)	Sondervorschriften	Maßnahmen	Handelsregelung	Gleichwertigkeitsstatus (Kat.)	Sondervorschriften	Maßnahmen
- Tierart								
- Tier-/Verbraucher-gesundheit	EU-Vorschriften	US-Vorschriften			US-Vorschriften	U-Vorschriften		

13. Milch und Milcherzeugnisse für den menschlichen Verzehr									
Tiergesundheit									
- Rinder, einschl. Büffel	64/432, 92/46	9 CFR 94	Ja 2	Bescheinigung der Ultra-hocherhitzung bei Regionen mit MKS-Vorkommen. Für Länder/Regionen ohne MKS-Vorkommen ist eine Herkunftsbeseinigung erforderl..	US prüfen, ob doppelte Pasteurisierung akzeptiert werden kann.	9 CFR 71,78	92/46, 95/343	Ja 2	Auflagen für TB und Brucellose bei nicht hitzebehandelten Erzeugnisse.
- Schafe									
- Ziegen									
Verbraucher-gesundheit									
- Ultrahocherhitzte Milch/sterilisierte Milch	92/46, 94/71, 95/340, 95/342, 96/22, 96/23, 97/115, 91/180, 92/608, 96/90	FFDCA, FIFRA, PHSA 21 CFR 70-82, 110.3-110.93, 113, 131, 133, 172, 184, 510-520, 556, 1210, 1240 40 CFR 180, 185	Ja 3	Geltende Handelsregelung	US überprüfen Import milk Act. US teilen bis 1. Juli 1997 im einzelnen mit, inwieweit der EU-Antrag auf Gleichwertigkeit von Dosenerzeugnissen mit niedrigem Säuregehalt berücksichtigt werden kann. Gemeinsame Beurteilung der Laboratorien ist abzuschließen. EU liefert einschlägige Informationen und Dokumentation über Prüfverfahren und Verfahren der Durchführungskontrolle durch die Mitgliedstaaten. US prüfen diese Informationen und die Anwendung des EU-Systems vor Ort.	FFDCA, FIFRA, PHSA 21 CFR 70-82, 110.3-110.93, 113, 131, 133, 172, 184, 510-520, 556, 1210, 1240 40 CFR 180, 185	92/46, 94/71, 95/340, 95/342, 95/343, 96/22, 96/23, 97/115, 91/180, 92/608, 92/118, 96/90	Ja 3	EU-Auflagen in bezug auf den Gehalt an somatischen Zellen und die Keimzahl Beseinigung gemäß 95/343 US prüft, ob HACCP-Konzept auch bei Milcherzeugnissen angewendet werden kann. Gemeinsame Beurteilung von Laboratorien ist abzuschließen. Beratungen über den Gehalt an somatischen Zellen und Plattenzählung werden fortgesetzt. US liefern einschlägige Informationen und Dokumentation über Prüfverfahren und Verfahren der Durchführungskontrolle. Die EU prüft diese Informationen und die Anwendung des US-Systems vor Ort.

Produkt	Ausführen der Europäischen Gemeinschaft in die Vereinigten Staaten				Ausführen der Vereinigten Staaten in die Europäische Gemeinschaft			
	Handelsregelung	Gleichwertigkeitsstatus (Kat.)	Sondervorschriften	Maßnahmen	Handelsregelung	Gleichwertigkeitsstatus (Kat.)	Sondervorschriften	Maßnahmen
Tierart								
Tier-/Verbraucher-gesundheit	EU-Vorschriften	US-Vorschriften			US-Vorschriften	U-Vorschriften		

13. Milch und Milcherzeugnisse für den menschlichen Verzehr - Verbrauchergesundheit - Forts.								
- Ultrahohehitze Milch/sterilisierte Milch Forts.								Die Ergebnisse der Prüfung vor Ort werden mit den US erörtert. Bei zufriedenstellender Prüfung werden endgültige Gleichwertigkeitsbeschlüsse gefaßt und alle erforderl. Verfahrensschritte eingeleitet.
		Pasteurised Milk Ordinance für Erzeugnisse der Klasse A und verwandte Texte			Pasteurised Milk Ordinance für Erzeugnisse der Klasse A und verwandte Texte.			
- Pasteurisierte Erzeugnisse	92/46, 94/71, 95/340, 95/342, 96/22, 96/23, 97/115, 91/180, 92/608, 92/118, 96/90	FFDCA, FIFRA, PHSA 21 CFR 70-82, 108, 110.3-110.93, 113, 131, 133, 135, 172, 184, 510-520, 556, 1210, 1240 40 CFR 180, 185	Ja 3	Geltende Handelsregelung Auflagen in Bezug auf E coli (bei Käse)	US überprüfen Import milk Act. Verhandlungen über die Unstimmigkeiten in Bezug auf die Enderzeugniskriterien (E. coli) gehen weiter. Gemeinsame Beurteilung der Laboratorien ist abzuschließen. EU liefert einschlägige Informationen und Dokumentation über Prüfverfahren und Verfahren der Durchführungskontrolle durch die Mitgliedstaaten.	92/46, 94/71, 95/340, 95/342, 95/343, 96/22, 96/23, 97/115, 91/180, 92/608, 92/118, 96/90	Ja 3	EU-Auflagen in Bezug auf den Gehalt an somatischen Zellen und die Keimzahl. Bescheinigung gemäß 95/343 US prüfen, ob HACCP-Konzept auch bei Milcherzeugnissen angewendet werden kann. Gemeins. Beurteilung von Laboratorien ist abzuschließen. Beratungen über den Gehalt an somatischen Zellen und Plattenzählung werden fortgesetzt. US liefern einschl. Informationen und Dokumentation über Prüfverfahren und Durchführungskontrolle. Die EU prüft diese Inform. und die Anwendung des US-Systems vor Ort.

Ausführen der Europäischen Gemeinschaft in die Vereinigten Staaten		Ausführen der Vereinigten Staaten in die Europäische Gemeinschaft	
- Produkt		Handelsregelung	Maßnahmen
- Tierart		Gleichwertigkeitsstatus (Kat.)	Sondervorschriften
- Tier-/Verbraucher-gesundheit		US-Vorschriften	U-Vorschriften

13. Milch und Milcherzeugnisse für den menschlichen Verzehr - Verbrauchergesundheit - Forts.

Ausführen der Europäischen Gemeinschaft in die Vereinigten Staaten		Ausführen der Vereinigten Staaten in die Europäische Gemeinschaft	
- Produkt		Handelsregelung	Maßnahmen
- Tierart		Gleichwertigkeitsstatus (Kat.)	Sondervorschriften
- Tier-/Verbraucher-gesundheit		US-Vorschriften	U-Vorschriften

13. Milch und Milcherzeugnisse für den menschlichen Verzehr - Verbrauchergesundheit - Forts.	
- Pasteurisierte Erzeugnisse Forts.	Die Ergebnisse der Prüfung vor Ort werden mit der EU erörtert. Bei zufriedenstellender Prüfung wird die endgültig über die Gleichwertigkeit und das erforderliche Verfahren eingeleitet. Die US teilen bis 1. Juli 1997 im einzelnen mit, inwieweit der EU-Antrag auf Gleichwertigkeit von Erzeugnissen der Klasse A hinsichtlich der etwaigen Ausfuhr dieser Erzeugnisse in die US berücksichtigt werden kann. Pasteurised Milk Ordinance für Erzeugnisse der Klasse A und verwandte Texte.
- Nicht pasteurisierte Erzeugnisse (roh oder wärmebehandelt)	Die Ergebnisse der Prüfung vor Ort werden mit den US erörtert. Bei zufriedenstellender Prüfung wird endgültig die Gleichwertigkeit entschieden und das erforderliche Verfahren eingeleitet. US prüfen, ob HACCP-Konzept auch bei Milcherzeugnissen angewendet werden kann. Gemeins. Beurteilung von Laboratorien ist abzuschließen. Beratungen über den Gehalt an somatischen Zellen und Plattenzählung werden fortgesetzt. US liefern einschl. Inform. und Dokumentation über Prüfverfahren und Verfahren der Durchführungskontrolle.

- Produkt	Ausführen der Europäischen Gemeinschaft in die Vereinigten Staaten				Ausführen der Vereinigten Staaten in die Europäische Gemeinschaft			
- Tierart	Handelsregelung	Gleichwertigkeitsstatus (Kat.)	Sondervorschriften	Maßnahmen	Handelsregelung	Gleichwertigkeitsstatus (Kat.)	Sondervorschriften	Maßnahmen
- Tier-/Verbraucher-gesundheit	EU-Vorschriften	US-Vorschriften			US-Vorschriften	U-Vorschriften		

13. Milch und Milcherzeugnisse für den menschlichen Verzehr - Verbrauchergesundheit - Forts.

- Nicht pasteurisierte Erzeugnisse (roh oder wärmebehandelt) Forts.	US prüfen diese Informationen und die Anwendung des EU-Systems vor Ort.	US prüfen diese Informationen und die Anwendung des EU-Systems vor Ort.	US prüfen diese Informationen und die Anwendung des EU-Systems vor Ort.	US prüfen diese Informationen und die Anwendung des EU-Systems vor Ort.	Die EU prüft diese Informationen und die Anwendung des US-Systems vor Ort.
	Die Ergebnisse der Prüfung vor Ort werden mit der EU erörtert. Bei zufriedenstellender Prüfung wird endgültig über die Gleichwertigkeit entschieden und das erforderliche Verfahren eingeleitet.	Die Ergebnisse der Prüfung vor Ort werden mit der EU erörtert. Bei zufriedenstellender Prüfung wird endgültig über die Gleichwertigkeit entschieden und das erforderliche Verfahren eingeleitet.	Die Ergebnisse der Prüfung vor Ort werden mit der EU erörtert. Bei zufriedenstellender Prüfung wird endgültig über die Gleichwertigkeit entschieden und das erforderliche Verfahren eingeleitet.	Die Ergebnisse der Prüfung vor Ort werden mit der EU erörtert. Bei zufriedenstellender Prüfung wird endgültig über die Gleichwertigkeit entschieden und das erforderliche Verfahren eingeleitet.	Die Ergebnisse der Prüfung vor Ort werden mit der EU erörtert. Bei zufriedenstellender Prüfung wird endgültig über die Gleichwertigkeit entschieden und das erforderliche Verfahren eingeleitet.
	Verbot für Erzeugnisse, die nicht mindestens 60 Tage lang bei über 35°F (+2°C) gereift sind.				
	Die US prüfen ein von der EU vorzulegendes Dossier über Käse, der nicht mindestens 60 Tage lang gereift ist, im Hinblick auf die etwaige Ausfuhr dieser Erzeugnisse in die US.				

- Produkt	Ausführen der Europäischen Gemeinschaft in die Vereinigten Staaten				Ausführen der Vereinigten Staaten in die Europäische Gemeinschaft			
	Handelsregelung	Gleichwertigkeitsstatus (Kat.)	Sondervorschriften	Maßnahmen	Handelsregelung	Gleichwertigkeitsstatus (Kat.)	Sondervorschriften	Maßnahmen
- Tierart								
- Tier-/Verbraucher-gesundheit	EU-Vorschriften	US-Vorschriften			US-Vorschriften	U-Vorschriften		

14. Milch und Milcherzeugnisse, die nicht zum menschlichen Verzehr bestimmt sind

Tiergesundheits- - Rinder einschl. - Büffel - Schafe - Ziegen Alle pasteurisier- ten oder ultra- hocherhitzten oder sterilisier- ten Erzeugnisse - Nicht pasteurisiertes Kolostrum für pharmazeutische Verwendungs- zwecke (10)	92/118, 64/432	9 CFR 94.16	Ja 2	Bei Regionen ohne MKS- Vorkommen ist eine Herkunftsbescheinigung erforderlich. Bei Regionen mit MKS- Vorkommen ist eine Bescheinigung über die Ultraschallprüfung erforderlich.	US prüfen, ob die doppelte Pasteurisierung von Erzeugnissen aus Regionen mit MKS-Vorkommen akzeptiert werden kann.	9 CFR 77,78	92/118, 95/341	NB		
	92/118	9 CFR 94.16	NB			9 CFR 77,78	92/118	NB		

Ausführen der Europäischen Gemeinschaft in die Vereinigten Staaten			Ausführen der Vereinigten Staaten in die Europäische Gemeinschaft		
- Produkt	Handelsregelung		Handelsregelung		Maßnahmen
- Tierart	Gleichwertigkeitsstatus (Kat.)	Sondervorschriften	Gleichwertigkeitsstatus (Kat.)	Sondervorschriften	Maßnahmen
- Tier-/Verbraucher-gesundheit	EU-Vorschriften	US-Vorschriften	US-Vorschriften	U-Vorschriften	

15. Hackfleisch

Tiergesundheit	64/432, 72/461, 72/462	9 CFR 94	Ja 2	Zusätzliche Bescheinigung für Rinder aus Ländern mit BSE-Vorkommen.	US prüfen BSE-Gesetzgebung in bezug auf Regionen mit hoher/niedriger Seucheninzidenz.	9 CFR 301-381	94/65, 97/29	Ja 3	Erzeugnisse aus Fleisch, das die Bedingungen gemäß Nummer 6 (frisches Fleisch) erfüllt.	EU prüft das US-Rückstandsprogramm sowie die von den US noch mitzuteilenden zusätzlichen Informationen, um festzustellen, ob sie dem Gesundheitsschutzniveau der EU entsprechen. Diese Überprüfung muß innerhalb von 6 Monaten nach dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens abgeschlossen sein.
- Wiederkäuer										
- Schweine	64/432, 72/461, 72/462	9 CFR 94	Ja 1							
Verbraucher- gesundheit										
Wiederkäuer ⁽⁸⁾ Schweine	94/65	9 CFR 301-381	Ja 3	Auflistung von Betrieben gemäß Fußnote 7 und unter den einschlägigen Bedingungen der Fußnote 1.	Gleichwertigkeit wird zuerkannt, nachdem die US die Veterinärbescheinigungsreglung abschließend überprüft haben. Diese Überprüfung muß innerhalb von 12 Monaten nach dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens abgeschlossen sein.	9 CFR 301-381	94/65, 97/29	Ja 3	Auflistung von Betrieben gemäß Fußnote 7 unter den einschlägigen Bedingungen der Fußnoten 2, 3 und 4.	EU prüft das US-Rückstandsprogramm sowie die von den US noch mitzuteilenden zusätzlichen Informationen, um festzustellen, ob sie dem Gesundheitsschutzniveau der EU entsprechen. Diese Überprüfung muß innerhalb von 6 Monaten nach dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens abgeschlossen sein.
										EU überprüft die US-Wassernormen, um festzustellen, ob sie dem Gesundheitsschutzniveau der EU entsprechen. Diese Überprüfung muß innerhalb von 6 Monaten nach dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens abgeschlossen sein.

- Produkt	Ausführen der Europäischen Gemeinschaft in die Vereinigten Staaten				Ausführen der Vereinigten Staaten in die Europäische Gemeinschaft			
	Handelsregelung		Gleichwertigkeitsstatus (Kat.)	Sondervorschriften	Maßnahmen		Handelsregelung	
- Tierart								
- Tier-/Verbraucher-gesundheit	EU-Vorschriften	US-Vorschriften					US-Vorschriften	U-Vorschriften

15. Hackfleisch - Verbrauchergesundheit - Forts.

15. Hackfleisch - Verbrauchergesundheit - Forts.									
									Gleichwertigkeit (Ja 2) wird zuerkannt, nachdem die EU die Anwendung der Sonderbedingungen abschließend überprüft hat. Diese Überprüfung muß innerhalb von 12 Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Abkommens abgeschlossen sein. EU prüft, ob die Definition von Hackfleisch überprüft werden sollte.

16. Fleischzubereitungen

16. Fleischzubereitungen										
Tiergesundheit	64/432, 72/461, 72/462	9 CFR 94	Ja 2	Zusätzliche Bescheinigung für Rinder aus Ländern mit BSE-Vorkommen.	US prüfen BSE-Gesetzgebung in bezug auf Regionen mit hoher/niedriger Seuchenzinzidenz.					
- Wiederkäuer - Equiden								72/462	NB	
- Schweine	64/432, 72/461, 72/462	9 CFR 94	Ja 1					72/462	NB	
- Geflügel/Jagdwild/Zuchtwild	92/118, 72/462, 80/215, 94/438	9 CFR 94	Ja 1					91/494, 93/542, 94/984	NB	

- Produkt	Ausführen der Europäischen Gemeinschaft in die Vereinigten Staaten				Ausführen der Vereinigten Staaten in die Europäische Gemeinschaft			
- Tierart	Handelsregelung	Gleichwertigkeitsstatus (Kat.)	Sondervorschriften	Maßnahmen	Handelsregelung	Gleichwertigkeitsstatus (Kat.)	Sondervorschriften	Maßnahmen
- Tier-/Verbraucher-gesundheit	EU-Vorschriften	US-Vorschriften			US-Vorschriften	U-Vorschriften		

16. Fleischzubereitungen - Verbrauchergesundheit - Forts.

	94/65	FIFRA, FFDCA, PHSA 21 CFR 70-82, 101, 109, 110.3-110.93, 113, 170-189, 510-529, 556 40 CFR 180, 185	NB	Geltende Handelsregelung	FIFRA, FFDCA, PHSA 21 CFR 70-82, 101, 109, 110.3-110.93, 113, 170-189, 510-529, 556 40 CFR 180, 185	NB	
Jagdwild ⁽⁸⁾							
Zuchtwild ⁽⁸⁾							

17. Darmhüllen tierischen Ursprungs für den menschlichen Verzehr

Tiergesundheit	92/118, 64/432, 72/461, 72/462	9 CFR 96	Ja 2	Trennung von Tieren (siehe Fußnote 9).	US prüfen BSE-Gesetzgebung in Bezug auf Regionen mit hoher/niedriger Seucheneinzelnz.	92/118 94/187	NB
- Rinder				Der Handel mit Ländern mit BSE-Vorkommen ist unzulässig.	US prüfen Punkt 94.8 (a)(i)(v) des CFR hinsichtlich der Trennung von Tieren.		
- Schweine	92/118, 64/432, 72/461, 72/462	9 CFR 96	Ja 2	Trennung von Tieren (siehe Fußnote 9).	US prüfen Punkt 94.8 (a)(i)(v) des CFR hinsichtlich der Trennung von Tieren.	92/118 94/187	NB

- Produkt	Ausführen der Europäischen Gemeinschaft in die Vereinigten Staaten				Ausführen der Vereinigten Staaten in die Europäische Gemeinschaft			
- Tierart	Handelsregelung	Gleichwertigkeitsstatus (Kat.)	Sondervorschriften	Maßnahmen	Handelsregelung	Gleichwertigkeitsstatus (Kat.)	Sondervorschriften	Maßnahmen
- Tier-/Verbraucher-gesundheit	EU-Vorschriften	US-Vorschriften			US-Vorschriften	U-Vorschriften		

17. Darmhüllen tierischen Ursprungs für den menschlichen Verzehr - Tiergesundheit - Forts.								
- Schafe - Ziegen	92/118, 64/432, 72/461, 72/462	9 CFR 96	Ja 2	Trennung von Tieren (siehe Fußnote 9). Der Handel mit Ländern mit BSE-Vorkommen ist unzulässig. Bescheinigung der Verarbeitung und der Herkunft von Darmhüllen aus BSE-freien Ländern, die jedoch in Ländern mit BSE-Vorkommen verarbeitet wurden.	US prüfen Punkt 94.8 (a)(XV) des CFR hinsichtlich der Trennung von Tieren.	92/118 94/187	NB	
Verbraucher-gesundheit	77/99	FFDCA, FIFRA, PHSA 21 CFR 70-82, 101, 109, 110.3-110.93, 113, 114, 170-189, 510-529, 556 40 CFR 180, 185	NB			77/99, 92/118 Entscheidungs-entwurf der WTO mitgeteilt.	NB	

- Produkt	Ausführen der Europäischen Gemeinschaft in die Vereinigten Staaten				Ausführen der Vereinigten Staaten in die Europäische Gemeinschaft			
- Tierart	Handelsregelung	Gleichwertigkeitsstatus (Kat.)	Sondervorschriften	Maßnahmen	Handelsregelung	Gleichwertigkeitsstatus (Kat.)	Sondervorschriften	Maßnahmen
- Tier-/Verbraucher-gesundheit	EU-Vorschriften	US-Vorschriften			US-Vorschriften	U-Vorschriften		

18. Nicht zum menschlichen Verzehr bestimmte Darmhüllen tierischen Ursprungs								
Tiergesundheit								
- Rinder	92/118,64/432 72/461,72/462	9 CFR 96	Ja 2	Trennung von Tieren (siehe Fußnote 9). Der Handel mit Ländern mit BSE-Vorkommen ist unzulässig.	US prüfen BSE-Gesetzgebung in bezug auf Regionen mit hoher/niedriger Seucheneinzidenz.. US prüfen Punkt 94.8 (a)(i)(v) des CFR hinsichtlich der Trennung von Tieren.	92/118 94/187	NB	
- Schweine	92/118,64/432 2/461,72/462	9 CFR 96	Yes 2	Trennung von Tieren (siehe Fußnote 9). Bescheinigung der Verarbeitung und der Herkunft von Darmhüllen aus ASP-freien Ländern/Regionen, die jedoch in Ländern/Regionen mit ASP-Vorkommen verarbeitet wurden.	US prüfen Punkt 94.8 (a)(i)(v) des CFR hinsichtlich der Trennung von Tieren.	92/118 94/187	NB	
- Schafe - Ziegen	92/118,64/432 2/461,72/462	9 CFR 96	Yes 2	Trennung von Tieren (siehe Fußnote 9). Der Handel mit Ländern mit BSE-Vorkommen ist unzulässig. Bescheinigung der Verarbeitung und der Herkunft von Darmhüllen aus BSE-freien Ländern, die jedoch in Ländern mit BSE-Vorkommen verarbeitet wurden.	US prüfen Punkt 94.8 (a)(i)(v) des CFR hinsichtlich der Trennung von Tieren.	92/118 94/187	NB	

Ausführen der Europäischen Gemeinschaft in die Vereinigten Staaten		Ausführen der Vereinigten Staaten in die Europäische Gemeinschaft	
Produkt		Handelsregelung	Maßnahmen
Tierart		Gleichwertigkeitsstatus (Kat.)	Sondervorschriften
Tier-/Verbraucher-gesundheit		EU-Vorschriften	US-Vorschriften

21. Heimtierfutter in Dosen, in das ausschließlich wenig gefährliches Material eingegangen ist

Heimtierfutter, in das Säugermaterial eingegangen ist	92/118, 90/667	9 CFR 94, 95 FFDCA, FIFRA 21 CFR 110.3- 110.93, 507- 509, 570, 573- 589	Ja 2	Sonderregelung für Länder mit BSE-Vorkommen. Dauerhafte Halbbarmmachung im Falle aller anderen Ländern.	US prüfen BSE-Gesetzgebung in Bezug auf Regionen mit hoher/niedriger Seucheneinzugs.	FFDCA, FIFRA 21 CFR 110.3- 110.93, 507- 509, 570, 573- 589	92/118, 94/309 96/449, 97/199	B	
Heimtierfutter, in das ausschließlich nicht von Säugetieren stammendes Material eingegangen ist	92/118, 90/667	9 CFR 94, 95 FFDCA, FIFRA 21 CFR 110.3- 110.93, 507- 509, 570, 573- 589	Ja 2	Dauerhafte Halbbarmmachung.		FFDCA, FIFRA 21 CFR 110.3- 110.93, 507- 509, 570, 573- 589	92/118, 94/309 96/449, 97/199	B	Die US haben bestätigt, das Betriebe alternative Verfahren der Hitzebehandlung anwenden und seit 30 Tagen frei von Klostridien sind.

22. Trockenes und halbbeuchtes Heimtierfutter, in das ausschließlich wenig gefährliches Material eingegangen ist

Trockenes und halbbeuchtes Heimtierfutter	92/118, 94/309	9 CFR 94, 95 FFDCA, FIFRA 21 CFR 110.3- 110.93, 507- 509, 570, 573- 589	Ja	Beschränkungen für Länder mit BSE-Vorkommen.	US prüfen, ob die EU-Kerntemperaturanforderung von 90° eine ausreichende Garantie gegen MKS, KSP, VSK, ASP und ND bietet. US prüfen BSE-Gesetzgebung.	FFDCA, FIFRA 21 CFR 110.3- 110.93, 507- 509, 570, 573- 589	92/118, 94/309 96/449, 97/199	B	US haben bestätigt, das Betriebe alternative Verfahren der Hitzebehandlung anwenden und seit 30 Tagen frei von Klostridien sind.
---	----------------	--	----	--	---	--	----------------------------------	---	--

Ausführen der Europäischen Gemeinschaft in die Vereinigten Staaten		Ausführen der Vereinigten Staaten in die Europäische Gemeinschaft			
- Produkt		Handelsregelung	Gleichwertigkeitsstatus (Kat.)	Sondervorschriften	Maßnahmen
- Tierart					
- Tier-/Verbraucher-gesundheit		EU-Vorschriften	US-Vorschriften	U-Vorschriften	

23. Trockenes und halbfleuchtes Heintierfutter, in das gefährliches/wenig gefährliches Material eingegangen ist

- Heintierfutter, in das Säugetiermaterial eingegangen ist	92/118, 94/309	9 CFR 94, 95 FFDCA, FIFRA 21 CFR 110.3- 110.93, 507- 509, 570, 573- 589	Ja 2	Beschränkungen für Länder mit BSE-Vorkommen.	US prüfen, ob die EU-Kemitemperaturanforderung von 90° eine ausreichende Garantie gegen MKS, KSP, VSK, ASP und ND bietet. US prüfen BSE-Gesetzgebung in Bezug auf Regionen mit hoher/niedriger Seucheninzidenz.	FFDCA, FIFRA 21 CFR 110.3- 110.93, 507- 509, 570, 573- 589	92/118, 94/344 97/199	B	US haben bestätigt, das Betriebe alternative Verfahren der Hitzebehandlung anwenden und seit 30 Tagen frei von Klostridien sind.	EU prüft US-Anspruch auf BSE-Freiheit. EU prüft alternative Garantien für Säugetiermaterial, einschließlich US-Vorschlag, jegliches Material, das aufgrund bekannter TSE-Erreger in den US als Risikomaterial einzustufen ist, künftig nicht in Heintierfutter zu verwenden.
- Heintierfutter, in das ausschließlich nicht von Säugetieren stammendes Material eingegangen ist	92/118, 94/309	9 CFR 94, 95 FFDCA, FIFRA 21 CFR 110.3- 110.93, 507- 509, 570, 573- 589	Ja 1		US prüfen, ob die EU-Kemitemperaturanforderung von 90° eine ausreichende Garantie gegen ND bietet.	FFDCA, FIFRA 21 CFR 110.3- 110.93, 507- 509, 570, 573- 589	92/118, 94/344 97/199	B		

- Produkt	Ausführen der Europäischen Gemeinschaft in die Vereinigten Staaten				Ausführen der Vereinigten Staaten in die Europäische Gemeinschaft			
	Handelsregelung		Sondervorschriften		Handelsregelung		Sondervorschriften	
	EU-Vorschriften	US-Vorschriften	Gleichwertigkeitsstatus (Kat.)	Maßnahmen	U-Vorschriften	Gleichwertigkeitsstatus (Kat.)	Maßnahmen	
- Tier-/Verbraucher-gesundheit								

24. Knochen und Knochenerzeugnisse für den menschlichen Verzehr ("andere Erzeugnisse" im Sinne der Richtlinie 77/99/EEC)								
Tiergesundheit								
Frisches Fleisch (Wiederkäuer, Pferde, Schweine)	64/432, 72/461, 80/215, 72/462	9 CFR 95	Ja 2	Beschränkungen für Länder mit BSE-Vorkommen.	US prüfen BSE-Gesetzgebung in bezug auf Regionen mit hoher/niedriger Seucheninzidenz.	72/462, 97/221	NB	
Zuchtwild - Schweine, Hirsche	91/495	9 CFR 95	Ja 2	Beschränkungen für Länder mit BSE-Vorkommen.	US prüfen BSE-Gesetzgebung in bezug auf Regionen mit hoher/niedriger Seucheninzidenz.	91/495	NB	
Frisches Fleisch - Geflügel	92/118, 80/215, 72/462, 94/438	9 CFR 95	Ja 1			92/118	NB	
Zucht- und Jagdfederwild	92/45, 91/495	9 CFR 95	Ja 1			92/45, 91/495	NB	
Jagdwild, Schweine, Hirsche	92/45	9 CFR 95	Ja 2	Beschränkungen für Länder mit BSE-Vorkommen.	US prüfen BSE-Gesetzgebung in bezug auf Regionen mit hoher/niedriger Seucheninzidenz.	92/45	NB	
Verbraucher-gesundheit								
Alle Arten ⁽⁸⁾	77/99, 92/118	9 CFR 95	NB			77/99, 92/118	NB	EU prüft, ob Anforderungen festgelegt werden sollten.
Zucht- und Jagdfederwild ⁽⁸⁾	64/433, 77/99, 92/118	FIFRA, FFDCA, 21 CFR 70-82, 108, 109, 110.3-110.93, 113, 170-189, 510-529, 556	NB			77/99, 92/118, Entscheidung-entwurf der WTO mitgeteilt	NB	

Ausführen der Europäischen Gemeinschaft in die Vereinigten Staaten			Ausführen der Vereinigten Staaten in die Europäische Gemeinschaft		
- Produkt	Handelsregelung	Gleichwertigkeitsstatus (Kat.)	Maßnahmen	Handelsregelung	Gleichwertigkeitsstatus (Kat.)
- Tierart					
- Tier-/Verbraucher-gesundheit	EU-Vorschriften	US-Vorschriften		US-Vorschriften	U-Vorschriften

25. Nicht zum menschlichen Verzehr Knochen, Hörner, Hufe und ihre Erzeugnisse				
Tiergesundheit	96/239	9 CFR 95	Ja 1	9 CFR 53
				94/446
				NB

26. Verarbeitetes tierisches Eiweiß für den menschlichen Verzehr									
Tiergesundheit	64/432, 72/461, 80/215, 72/462	9 CFR 95	Ja 2	Fleisch aus Ländern mit BSE-Vorkommen wird nicht akzeptiert.	US prüfen BSE-Gesetzgebung in bezug auf Regionen mit hoher/niedriger Seucheninzidenz.	US prüfen BSE-Gesetzgebung in bezug auf Regionen mit hoher/niedriger Seucheninzidenz.	72/462, 97/221	NB	EU prüft US-Anspruch auf BSE-Freiheit. EU prüft alternative Garantien für Säugermaterial, einschließlich US-Vorschlag, jegliches Material, das aufgrund bekannter TSE-Erreger in den US als Risikomaterial einzustufen ist, künftig nicht in Heimtierfutter zu verwenden.
Zuchtwild - Schweine, Hirsche	91/495	9 CFR 95	Ja 2	Fleisch aus Ländern mit BSE-Vorkommen wird nicht akzeptiert.	US prüfen BSE-Gesetzgebung in bezug auf Regionen mit hoher/niedriger Seucheninzidenz.	US prüfen BSE-Gesetzgebung in bezug auf Regionen mit hoher/niedriger Seucheninzidenz.	91/495	NB	
Frisches Fleisch - Geflügel	92/118, 80/215, 72/462, 94/438	9 CFR 95	Ja 1				92/118	NB	
Zucht- und Jagdfedervild	92/45, 91/495	9 CFR 95	Ja 1				92/45, 91/495	NB	
Jagdwild, Schweine, Hirsche	92/45	9 CFR 95	Ja 2	Fleisch aus Ländern mit BSE-Vorkommen wird nicht akzeptiert.	US prüfen BSE-Gesetzgebung in bezug auf Regionen mit hoher/niedriger Seucheninzidenz.	US prüfen BSE-Gesetzgebung in bezug auf Regionen mit hoher/niedriger Seucheninzidenz.	92/45	NB	

- Produkt	Ausführen der Europäischen Gemeinschaft in die Vereinigten Staaten				Ausführen der Vereinigten Staaten in die Europäische Gemeinschaft			
- Tierart	Handelsregelung	Gleichwertigkeitsstatus (Kat.)	Sondervorschriften	Maßnahmen	Handelsregelung	Gleichwertigkeitsstatus (Kat.)	Sondervorschriften	Maßnahmen
- Tier-/Verbraucher-gesundheit	EU-Vorschriften	US-Vorschriften			US-Vorschriften	U-Vorschriften		

26. Verarbeitetes tierisches Eiweiß für den menschlichen Verzehr - Forts.

Verbraucher-gesundheit								
Alle (8)	77/99, 92/118	Ja I				77/99, 92/118	NB	
Zucht- und Jagdfederwild (8)	77/99	FIFRA, PHSA, FFDCA, 21 CFR 70-82, 108, 109, 110.3-110.93, 113, 170-189, 510-529, 556	NB			FIFRA, PHSA, FFDCA, 21 CFR 70-82, 108, 109, 110.3-110.93, 113, 170-189, 510-529, 556	NB	

27. Nicht zum menschlichen Verzehr bestimmtes verarbeitetes tierisches Eiweiß

Verarbeitetes tierisches Eiweiß, in das Säugermaterial eingegangen ist								
Wiederkäuer	92/118 90/667	9 CFR 95 Ja 2 FIFRA, FFDCA, 21 CFR 110.3-110.93, 507-509, 570, 573-589	Fleisch aus Ländern mit BSE-Vorkommen wird nicht akzeptiert.	US prüfen BSE-Gesetzgebung in Bezug auf Regionen mit hoher/niedriger Seuchenzinzidenz.	FIFRA, FFDCA, 21 CFR 110.3-110.93, 507-509, 570, 573-589	90/667, 92/118 92/562, 94/344 96/449, 97/198	NB	EU prüft US-Anspruch auf BSE-Freiheit. EU prüft alternative Garantien für Säugermaterial, einschließlich US-Vorschlag, jegliches Material, das aufgrund bekannter TSE-Erreger in den US als Risikomaterial einzustufen ist, künftig nicht in Heimtierfutter zu verwenden.
Nicht-Wiederkäuer	92/118 90/667	9 CFR 95 Ja 3 FIFRA, FFDCA, 21 CFR 110.3-110.93, 507-509, 570, 573-589			FIFRA, FFDCA, 21 CFR 110.3-110.93, 507-509, 570, 573-589	92/118, 90/667, 96/449	NB	US haben bestätigt, dass Betriebe alternative Verfahren der Hitzebehandlung anwenden und seit 30 Tagen frei von Klostridien sind.

- Produkt	Ausführen der Europäischen Gemeinschaft in die Vereinigten Staaten				Ausführen der Vereinigten Staaten in die Europäische Gemeinschaft			
- Tierart	Handelsregelung	Gleichwertigkeitsstatus (Kat.)	Sondervorschriften	Maßnahmen	Handelsregelung	Gleichwertigkeitsstatus (Kat.)	Sondervorschriften	Maßnahmen
- Tier-/Verbraucher-gesundheit	EU-Vorschriften	US-Vorschriften			US-Vorschriften	U-Vorschriften		

27. Nicht zum menschlichen Verzehr bestimmtes verarbeitetes tierisches Eiweiß - Forts.								
Verarbeitetes tierisches Eiweiß, in das ausschließlich nicht von Säugetieren stammendes Material eingegangen ist								
Geflügel und Fisch	92/118, 90/667	9 CFR 95	Ja 1			90/667, 92/118, 92/562, 94/344, 97/198	NB	US haben bestätigt, das Betriebe alternative Verfahren der Hitzebehandlung anwenden und seit 30 Tagen frei von Klostridien sind.
Nicht-Wiederkäuer	92/118, 90/667	9 CFR 95	Ja 1			92/118, 90/667	NB	

28. Equidenserum								
Tiergesundheit	92/118, 94/143	9 CFR 95, 122	NB			92/118, 94/143	NB	

29. Blut und Bluterzeugnisse für den menschlichen Verzehr								
Tiergesundheit								
Frisches Fleisch (Wiederkäuer, Equiden, Schweine)	64/432, 72/461, 80/215, 72/462	9 CFR 95, 122	B	BSE-Regelung für Wiederkäuer.	US prüfen BSE-Gesetzgebung in Bezug auf Regionen mit hoher/niedriger Seuchenzinzidenz.	US legen allgemeine Bedingungen für EU fest EC	9 CFR 53	72/462, 97/221
Zuchtwild - Schweine, Hirsche	91/495	9 CFR 95, 122	Ja 2	BSE-Regelung für Wiederkäuer.	US prüfen BSE-Gesetzgebung in Bezug auf Regionen mit hoher/niedriger Seuchenzinzidenz.		91/495	NB
Frisches Fleisch - Geflügel	92/118, 80/215, 72/462, 94/438	9 CFR 95, 122	Ja 1				92/118	NB

- Produkt	Ausführen der Europäischen Gemeinschaft in die Vereinigten Staaten				Ausführen der Vereinigten Staaten in die Europäische Gemeinschaft			
- Tierart	Handelsregelung	Gleichwertigkeitsstatus (Kat.)	Sondervorschriften	Maßnahmen	Handelsregelung	Gleichwertigkeitsstatus (Kat.)	Sondervorschriften	Maßnahmen
- Tier-/Verbraucher-gesundheit	EU-Vorschriften	US-Vorschriften			US-Vorschriften	U-Vorschriften		

29. Blut und Bluterzeugnisse für den menschlichen Verzehr - Tiergesundheit - Forts.

	92/45, 91/495	9 CFR 95, 122	Ja 1			92/45, 91/495	NB	
Zucht- und Jagdfederwild								
Jagdwild, Schweine, Hirsche	92/45	9 CFR 95, 122	Ja 1			92/45	NB	
Verbraucher-gesundheit	77/99	9 CFR 301-381, 416, 417 FFDCA, FIFRA, 21 CFR 110.3-110.93, 507-509, 570, 573-589	NB			9 CFR 301-381, 416, 417 FFDCA, FIFRA, 21 CFR 110.3-110.93, 507-509, 570, 573-589	NB	EU prüft, ob Anforderungen festgelegt werden sollten.

30. Nicht zum menschlichen Verzehr bestimmtes Blut und Bluterzeugnisse

Tiergesundheit	92/183, 92/118	9 CFR 95.4, 122	Ja 2	BSE-Regelung für Wieder-käufer. Genehmigung erforderlich.	US prüfen BSE-Gesetzgebung in Bezug auf Regionen mit hoher/niedriger Seuchenzinidenz.	9 CFR 53	92/183, 92/118	Ja 2	Auflagen in Bezug auf Blutongue-Behandlung.	EU prüft die Anwendung von Blutongue-Tests anstelle von Behandlung.
----------------	----------------	-----------------	------	---	---	----------	----------------	------	---	---

Ausführen der Europäischen Gemeinschaft in die Vereinigten Staaten		Ausführen der Vereinigten Staaten in die Europäische Gemeinschaft	
- Produkt	- Tierart	Handelsregelung	Maßnahmen
		Gleichwertigkeitsstatus (Kat.)	Sondervorschriften
- Tier-/Verbraucher-gesundheit		EU-Vorschriften	US-Vorschriften
		U-Vorschriften	Maßnahmen

31. Schmalz und ausgelassene Fette für den menschlichen Verzehr									
Tiergesundheit									
Frisches Fleisch (Wiederkäuer, Pferde, Schweine)	64/432 72/461 80/215	9 CFR 95	Ja 2	BSE-Regelung für Wiederkäuer.	US prüfen BSE-Gesetzgebung in Bezug auf Regionen mit hoher/niedriger Seuchenzinidenz.	72/462 97/221	NB		
Zuchtwild - Schweine, Hirsche	91/495	9 CFR 95	Ja 2	BSE-Regelung für Wiederkäuer.	US prüfen BSE-Gesetzgebung in Bezug auf Regionen mit hoher/niedriger Seuchenzinidenz.	91/495	NB		
Frisches Fleisch - Geflügel	92/118 80/215 94/438	9 CFR 95	Ja 1			92/118	NB		
Zucht- und Jagdfederwild	92/45 91/495	9 CFR 95	Ja 1			92/45 91/495	NB		
Jagdwild, Schweine, Hirsche	92/45	9 CFR 95	Ja 2	BSE-Regelung für Wiederkäuer.	US prüfen BSE-Gesetzgebung in Bezug auf Regionen mit hoher/niedriger Seuchenzinidenz.	92/45	NB		
Verbraucher-gesundheit									
Alle Arten ⁽⁸⁾	77/99, 92/118		NB			77/99, 92/118	NB		
Zucht- und Jagdfederwild ⁽⁸⁾	77/99	9 CFR 301-381, 416, 417 FIFRA, PHSA, FFDCA, 21 CFR 70-82, 108, 109, 110.3-110.93, 113, 170-189, 510-529, 556	NB			9 CFR 301-381, 416, 417 FIFRA, PHSA, FFDCA, 21 CFR 70-82, 108, 109, 110.3-110.93, 113, 170-189, 510-529, 556	NB		

- Produkt	Ausführen der Europäischen Gemeinschaft in die Vereinigten Staaten				Ausführen der Vereinigten Staaten in die Europäische Gemeinschaft			
	Handelsregelung	Gleichwertigkeitsstatus (Kat.)	Sondervorschriften	Maßnahmen	Handelsregelung	Gleichwertigkeitsstatus (Kat.)	Sondervorschriften	Maßnahmen
- Tierart								
- Tier-/Verbraucher-gesundheit	EU-Vorschriften	US-Vorschriften			US-Vorschriften	U-Vorschriften		

32. Nicht zum menschlichen Verzehr bestimmtes Schmalz und ausgelassene Fette

92/118 90/667 72/461	9 CFR 95	Ja 2	BSE-Regelung für Wieder-käuer.	US prüfen BSE-Gesetzgebung in bezug auf Regionen mit hoher/niedriger Seucheninzidenz.	92/118 Entscheidungs-entwurf der WTO mitgeteilt	NB	EU prüft Auflagen in Hinblick auf die Akzeptanz alternativer Verfahren der Hitzebehandlung.	EU prüft US-Regelung für die bakteriologische Untersuchung von Eiweißfraktionen.
----------------------------	----------	------	--------------------------------	---	--	----	---	--

33. Ausgangsstoffe für Futtermittel sowie pharmazeutische und technische Verwendungszwecke

Tiergesundheit	92/118	9 CFR 95, 122	Ja 1		9 CFR 53	92/118	B	EU erwägt Festlegung von Bescheinigungen für die Einfuhr.
----------------	--------	---------------	------	--	----------	--------	---	---

34. Imkererzeugnisse für die Bienenzucht

Tiergesundheit	92/118		B			92/118, 94/860	NB	
----------------	--------	--	---	--	--	----------------	----	--

35. Jagdtrophäen

Tiergesundheit	92/118	9 CFR 95	Ja 1		9 CFR 53	92/118 96/590	B	
----------------	--------	----------	------	--	----------	------------------	---	--

Ausführen der Europäischen Gemeinschaft in die Vereinigten Staaten					Ausführen der Vereinigten Staaten in die Europäische Gemeinschaft			
- Produkt								
- Tierart	Handelsregelung	Gleichwertigkeitsstatus (Kat.)	Sondervorschriften	Maßnahmen	Handelsregelung	Gleichwertigkeitsstatus (Kat.)	Sondervorschriften	Maßnahmen
- Tier-/Verbraucher-gesundheit	EU-Vorschriften	US-Vorschriften			US-Vorschriften	U-Vorschriften		

36. Tierischer Dünger

Tiergesundheit	92/118	9 CFR 95	B	US legen Temperaturanforderungen für tierischen Dünger aus Regionen fest, in denen schwerwiegende übertragbare Krankheiten vorkommen.	9 CFR 53	92/118	B	
----------------	--------	----------	---	---	----------	--------	---	--

37. Wolle, Feder und Haare

Tiergesundheit								
- Wolle	92/118	9 CFR 95	Ja 1		9 CFR 53	92/118	NB	
- Schweineborsten	92/118	9 CFR 95	Ja 1		9 CFR 53	92/118 94/435	NB	
Verbraucher-gesundheit		FFDCA, PHSA 21 CFR 1240.70	NB		FFDCA, PHSA 21 CFR 1240.70		NB	

38. Honig

Tiergesundheit			NB				NB	
Verbraucher-gesundheit	92/118	FFDCA, FIFRA, PHSA 21 CFR 70-82, 109, 110.3-110.93, 520.182, 520.1660d	NB		FFDCA, FIFRA, PHSA 21 CFR 70-82, 109, 110.3-110.93, 520.182, 520.1660d	92/118	NB	

Produkt	Ausführen der Europäischen Gemeinschaft in die Vereinigten Staaten				Ausführen der Vereinigten Staaten in die Europäische Gemeinschaft			
	Handelsregelung	Gleichwertigkeitsstatus (Kat.)	Sondervorschriften	Maßnahmen	Handelsregelung	Gleichwertigkeitsstatus (Kat.)	Sondervorschriften	Maßnahmen
- Tierart								
- Tier-/Verbraucher-gesundheit	EU-Vorschriften	US-Vorschriften			US-Vorschriften			

39. Froschschenkel								
Tiergesundheit								
Verbraucher-gesundheit	92/118, 96/340	FEDCA, FIFRA, PHSA 21 CFR 70-82, 108, 110.3-110.93, 113, 114, 123, 1240	NB			92/118, 96/340	NB	EU prüft HACCP-Konzept der US, sobald das Dossier vorliegt.

40. Schnecken für den menschlichen Verzehr								
Tiergesundheit								
Verbraucher-gesundheit	92/118, 96/340	FEDCA, FIFRA, PHSA 21 CFR 70-82, 108, 110.3-110.93, 113, 114, 123, 1240	NB			92/118, 96/340	NB	

Ausführen der Europäischen Gemeinschaft in die Vereinigten Staaten		Ausführen der Vereinigten Staaten in die Europäische Gemeinschaft			
- Produkt	Tierart	Handelsregelung	Gleichwertigkeitsstatus (Kat.)	Sondervorschriften	Maßnahmen
		EU-Vorschriften	US-Vorschriften	U-Vorschriften	
- Tier-/Verbraucher-gesundheit					

42. Schaleneier					
Tiergesundheit	90/539	9 CFR 94	Ja 2	Genehmigung erforderlich für Gebiete mit Vorkommen von Newcastle-Krankheit.	US prüfen Genehmigungsanforderung.
Verbraucher-gesundheit	89/437, 91/684 94/371, 96/23	FFDCA, PHSA, EPIA 21 CFR 5.10(a)(4) and (a) (13), 70-82, 100.135, 110.3-110.93, 172.140, 172.882, 182.884, 178, 520, 524, 556, 558, 1240 40 CFR 180 7 CFR 56	B	US schließen Beurteilung der EU-Gesetzgebung über den Verbrauchergesundheits-schutz ab.	US schließen Beurteilung der EU-Gesetzgebung über den Verbrauchergesundheits-schutz ab.

43. Gelatine für den menschlichen Verzehr und für technische Verwendungszwecke					
Tiergesundheit	92/118	9 CFR 94	NB		NB
Verbraucher-gesundheit	92/118	FFDCA, PHSA, 21 CFR 70-82, 109, 110.3-110.93, 570, 573-589	NB	FFDCA, PHSA 21 CFR 70-82, 109, 110.3-110.93, 570, 573-589	NB

Fußnote 1

The Pathogen Reduction: Hazard Analysis and Critical Control Point (HACCP) Systems; die endgültige Gesetzgebung wurde veröffentlicht im Federal Register 61 (38806-38989) und ändert die diversen Vorschriften der Abschnitte 304, 310, 320, 327, 381, 416 und 417 des CFR.

Es gelten die Bestimmungen über SOP- und E coli-Untersuchungen.

US und EU erörtern bereits vor dem Tag ihrer Durchführung die in der genannten Gesetzgebung vorgesehenen Phasen, um um festzustellen, ob weitere Sondervorschriften erforderlich sind.

Fußnote 2 Horizontale Fragen, Fleisch, Fleischerzeugnisse, Wildfleisch, Geflügelfleisch, Hackfleisch, Fleischzubereitungen, Eiprodukte

a) Verpackungsmaterial

Verpackungsmaterial ist in separaten Räumen aufzuwahren, die eigens diesem Zweck vorbehalten sowie staub- und ungezieferfrei sind.

Verpackungsmaterial darf nicht auf dem Boden gelagert werden.

Gewachste Fertigkartons dürfen nicht gestapelt werden, es sei denn, sie sind zusätzlich ausgekleidet.

Ausgekleidete Fertigkartons dürfen nicht gestapelt werden.

Kartons dürfen nicht von Personal hantiert werden, das mit unverpackten Erzeugnissen umgeht.

Kartons müssen unter hygienisch einwandfreien Bedingungen entfaltet werden, und zwar in einem separaten Raum oder - falls das Entfalten auf dem Boden des Zerlegerraums stattfindet - mindestens 3 Meter von dem unverpackten Erzeugnis entfernt.

b) Anforderungen an Anlagen (helle Wände und Hohlkehlen)

Wände müssen glatt, solide, undurchlässig und von einer Farbe sein, die Verunreinigungen sofort aufzeigt.

Wände müssen abwaschbar sein.

Wände und Übergänge aufeinanderstoßender Flächen (Wand-Boden) müssen so konzipiert und instandgehalten sein, daß die Flächen sauber und kontaminationsfrei sind. Betriebe, in denen zur leichteren Sauberhaltung aufeinanderstoßende Wände und Böden nicht als Hohlkehlen ausgebildet sind, müssen eine gleichwertige Alternative aufweisen und beispielsweise Risse zwischen Wänden und Böden so versiegeln, daß hygienische Verhältnisse gewährleistet sind.

c) Ärztliche Atteste

Vor ihrer Einstellung sind neue Angestellte ärztlich oder von einer anderen qualifizierten Person zu untersuchen, deren Schulung zur Feststellung übertragbarer Krankheiten ausreicht und die unter Anleitung eines Arztes arbeiten.

Betriebe müssen über ein geeignetes Programm zur gesundheitlichen Überwachung ihrer Angestellten verfügen.

Untersuchungen vor der Einstellung und Untersuchungen im Rahmen der kontinuierlichen Gesundheitsüberwachung werden von einem Arzt oder von einer Person mit entsprechender medizinischer Ausbildung (z.B. einer ärztlichen Hilfskraft oder einem geprüften Krankenpfleger) durchgeführt.

Jeder Verdachtsfall ist zur Diagnosedstellung einem Arzt vorzuführen.

Die Betriebe müssen über ärztliche Untersuchungen Buch führen und diese Aufzeichnungen Buchprüfern auf Anfrage zur Verfügung stellen.

d) Holzpaletten in Bereichen, in denen mit unverpackten Erzeugnissen umgegangen wird

Die Verwendung von Holzpaletten in Bereichen in denen mit unverpackten Erzeugnissen umgegangen wird, ist nach und nach einzustellen, d.h.

- keine Holzpaletten im Umkreis in 3 m um ein unverpacktes Erzeugnis;
- Paletten sind sauber, solide und mit einer hygienisch einwandfreien Plastikfolie abgedeckt;

Betriebe, in denen Kunststoffpaletten bereits die Regel sind, verwenden diese weiter.

Sofern Holzpaletten in Kühl- oder Gefrierräumen verwendet werden, müssen alle in diesen Räumen eingelagerten Erzeugnisse hygienisch einwandfrei verpackt sein, damit die Erzeugnisse nicht mit Holz in Berührung kommen.

e) Trennung von sanitären Anlagen und Arbeitsbereichen

Toiletten müssen sachgemäß belüftet und von Räumen, in denen mit unverpackten Erzeugnissen umgegangen wird, entweder durch einen Vorraum oder einen Umkleideraum räumlich getrennt sein.

f) Trockenlagerung von Nichtlebensmitteln

Reinigungs-, Desinfektions- und ähnliche Produkte sind von Lebensmitteln und Umhüllungs- und Packmaterial getrennt aufzubewahren.

g) Wasseruntersuchung

Wasseruntersuchungen erfolgen nach Maßgabe der einschlägigen Gemeinschaftsvorschriften..

Fußnote 3 Frisches Fleisch, Wildfleisch, Fleischerzeugnisse, Hackfleisch und Fleischzubereitungen von rotes Fleisch liefernden Tierarten und Geflügel

a) Abwässer

Alle Betriebe müssen an ein effizientes Ableitungs- und Kanalisationssystem angeschlossen und sämtliche Abflüsse und Abflußrinnen müssen ordnungsgemäß mit FSIIS-zugelassenen Geruchsverschlüssen und Entlüftungsventilen gemäß Abschnitt 9 (381.49 (a), (c)) des CFR ausgerüstet sein.

b) Separate Lagerung genießbarer und ungenießbarer Erzeugnisse

Konfiskate und andere ungenießbare Fleischstücke und Innereien sind unter hygienisch einwandfreien Bedingungen und so schnell wie möglich aus Räumen, in denen genießbare Erzeugnisse vorhanden sind, zu entfernen.

c) Separate Lagerung von verpackten und unverpackten Erzeugnissen

Unverpacktes Fleisch darf nicht in Kühl- oder Gefrierräumen gelagert werden, die verpacktes Fleisch enthalten.

d) Holzstrukturen

Holzstrukturen müssen in gutem Zustand, undurchlässig, glatt, haltbar, unverschleißbar und mit einem wasserdichten Anstrich versehen sein.

e) Verwendung von Hängeduschen, Brausen und Schläuchen

Fleisch darf nicht durch Spritzwasser verunreinigt werden.

Die Geräte dürfen nicht zum Händewaschen verwendet werden.

f) Sterilisierung von Geräten

Betriebe müssen über Sterilisationsvorrichtungen (Batch- oder Arbeitsplatzsterilisatoren) verfügen, um Arbeitsgeräte so oft wie nötig reinigen zu können..Geräte wie Messer oder Haken, die mit Fleisch in Berührung kommen, sind regelmäßig, auf jeden Fall jedoch, wenn sie mit kontaminierten Materialien oder Flächen (z.B. die Außenseite von Häuten) in Berührung gekommen sind, zu reinigen und mit heißem Wasser (>82°C) zu sterilisieren.

Fußnote 4 Zusätzliche Garantien für Finnland and Schweden

Für Ausführen aus den US nach Schweden und Finnland stellen die US gemäß den Entscheidungen 95/409/EG (frisches Kalb-, Rind- und Schweinefleisch), 95/410/EG (lebendes Schlachtgeflügel) und 95/411/EG (frisches Geflügelfleisch) des Rates sowie den Entscheidungen 95/160/EG (Zuchtgeflügel und Eintagsküken), 95/161/EG (Legehennen) und 95/168/EG (Konsumeier) der Kommission Bescheinigungen aus.

Für frisches Fleisch im Sinne der Richtlinie 72/462/EWG, das in Finnland/Schweden zu Fleischerzeugnissen verarbeitet werden soll, ist keine Bescheinigung erforderlich.

Fußnote 5 Frisches Fleisch, Wildfleisch, Fleischerzeugnisse. Hackfleisch, Fleischzubereitungen

a) Unterbringung von kranken und krankheitsverdächtigen Tieren

Zum Bau von Buchten für kranke und krankheitsverdächtige Tiere darf kein Holz verwendet werden.

Kranke und krankheitsverdächtige Tiere dürfen nicht mit Tieren in Berührung kommen, die zwecks Ausfuhr in die Gemeinschaft geschlachtet werden sollen.

Buchten für kranke und krankheitsverdächtige Tiere müssen derart konzipiert und gebaut sein, daß kein Kontakt zu Tieren, die zwecks Ausfuhr in die Gemeinschaft geschlachtet werden sollen, möglich ist, und daß Abwässer aus diesen Buchten nicht in Nachbargruben oder Gänge fließen können.

b) Tierärztliche Überwachung der Schlachttieruntersuchung

Rinder, die zwecks Ausfuhr in die Gemeinschaft geschlachtet werden sollen, müssen von einem amtlichen FSIS-Tierarzt kontrolliert werden. Von dieser Regelung ausgenommen sind

- in einer Mastanlage von einem USDA-zugelassenen Tierarzt inspizierte Masttiere und
- andere von einem USDA-zugelassenen Tierarzt im Betrieb inspizierte unter 30 Monate alte Masttiere,

die von einem entsprechend ausgebildeten amtlichen FSIS-Inspektor mit angemessener Sach- und Fachkenntnis kontrolliert werden.

Alle Schweine, die zwecks Ausfuhr in die Gemeinschaft geschlachtet werden sollen, müssen von einem amtlichen FSIS-Tierarzt kontrolliert werden, ausgenommen (bis zu 12 Monate alte) Mastschweine, die von einem entsprechend ausgebildeten amtlichen FSIS-Inspektor mit angemessener Sach- und Fachkenntnis kontrolliert werden.

Alle Tiere mit anomalen Symptomen werden von einem amtlichen FSIS-Tierarzt diagnostiziert und unschädlich beseitigt.

c) Trichinenuntersuchung

Pferdefleisch ist in allen Betrieben auf Trichinen zu untersuchen.

Schweinefleisch ist gemäß Abschnitt 9 (318.10.) des CFR zu untersuchen oder einer Kaltebehandlung zu unterziehen.

d) Öffnung von Mägen und Därmen

Zum Entleeren und Reinigen von Mägen und Därmen muß ein separater Raum zur Verfügung stehen, es sei denn, die Bearbeitung erfolgt in einer geschlossenen Anlage, die Kontaminationen und Geruchsbildung verhindert.

e) Anschneiden von Schweineherzen

Im Falle von Mastschweinen (bis 12 Monate alte Tiere), deren ganze Schlachtkörper bzw. Teilstücke davon zur Ausfuhr in die EU bestimmt sind, ist eine zahlen- oder anteilmäßig und nach Herkunftsgebiet repräsentative Stichprobe von Herzen anzuschneiden, deren Innenseite von zuständigem FSIS-Personal kontrolliert wird. Die Ergebnisse dieser Kontrolle sind aufzuzeichnen.

Die US teilen der EU das Probenahmeverfahren, das Konfidenzniveau und das für die genannten Probenahmen vorgesehene Programm mit.

Herzen von Sauen und Ebern (bis 12 Monate alte Tiere), deren ganze Schlachtkörper bzw. Teilstücke davon zur Ausfuhr in die EU bestimmt sind, sind insgesamt anzuschneiden und ihre Innenseiten von zuständigem FSIS-Personal zu kontrollieren. Die Ergebnisse dieser Kontrolle sind aufzuzeichnen.

f) Batch-Konfiskate

Können Schlachtkörper, Innereien und Blut bei der Fleischuntersuchung nicht einwandfrei zugeordnet werden, so wird ein Batch-Verfahren angewendet, damit das FSIS nachweisen kann, daß im Falle der Konfiszierung eines Schlachtkörpers auch die Innereien und das Blut dieses Tiere konfisziert wurden.

g) Partielle Zulassung

Die Veterinärbehörden der EU und US können hinsichtlich bestimmter Erzeugnisse bilateral und unter den folgenden Bedingungen die partielle Zulassung von Verarbeitungsbetrieben für rotes Fleisch gewähren, sofern die allgemeinen und besonderen Anforderungen dieses Abkommens in bezug auf die Verarbeitungshygiene und die Schlachtier- und Fleischuntersuchung erfüllt sind:

1. Der betreffende Betrieb erstellt ein Qualitätssicherungsprogramm (QSP), in dem das Verarbeitungsverfahren, die Produktkennzeichnung und die separate Behandlung des Produktes vom Zeitpunkt seiner Anlieferung bis zum Versand im einzelnen festgelegt sind. Betriebe, die eine partielle Zulassung beantragen wollen, müssen die Anforderungen hinsichtlich der betrieblichen Anlagen erfüllen, um zu gewährleisten, daß zugelassene Produkte jederzeit räumlich und/oder zeitlich von nicht zugelassenen Produkten getrennt sind.
2. Das QSP umfaßt einen Zeitplan für die Betriebskontrolle und eine entsprechende Buchführung, in der die Kontrollmaßnahmen und etwaige Korrekturmaßnahmen aufgezeichnet werden.
3. Das QSP ist dem für den betreffenden Betrieb zuständigen Aufsichtsbeamten und der Veterinärkontrollbehörde der Einfuhrpartei auf Verlangen vorzulegen.
4. Der für den betreffenden Betrieb zuständige Aufsichtsbeamte überwacht die ordnungsgemäße Anwendung des QSP, führt Buch über die Überwachungsmaßnahmen und trägt dafür Sorge, daß beanstandete Mängel behoben werden.
5. Die Einfuhrpartei kann die praktische Durchführung des QSP kontrollieren. In diesem Falle muß der betreffende Betrieb in der Lage sein, während eines Kontrollbesuchs vor Ort den Programmablauf zu demonstrieren. Zu diesem Zweck werden alle relevanten Dokumente vorgelegt.
6. Ergibt eine Kontrolle vor Ort und/oder die Dokumentenprüfung in einem Betrieb schwerwiegende Mängel, so kann die Möglichkeit der partiellen Zulassung entweder abgelehnt oder ausgeräumt werden.

Fußnote 6 Geflügelfleisch

a) Kühlung im Gegenstromverfahren

Werden zur Kühlung Gegenstromverfahren angewendet, so können abweichend von den EU-Normen alternative Kühlverfahren eingesetzt werden, die hinsichtlich der Vermeidung von Kreuzkontaminationen und Schlachtkörpertemperaturen beim Austritt aus den Kühlsystemen (siehe Buchstabe b) gleichwertige Garantien bieten, sofern diese Verfahren vom FSIS genehmigt und bewertet wurden, bevor der Betrieb zur Aufnahme in das Verzeichnis der zur Ausfuhr in die EU zugelassenen Betriebe vorgeschlagen wird. Diese Genehmigung und Bewertung erfolgt ohne antimikrobielle Behandlung (Dekontamination) während des ganztägigen Produktionsablaufs anhand mikrobiologischer Analysen zur Aerobenkeimzählung und zur Feststellung des Enterobakterien- und E. coli-Gehalts vor und nach der Kühlung. Diese Bewertung wird immer dann vorgenommen, wenn das Kühlverfahren eines Betriebs in irgendeiner Weise geändert wurde. Über Genehmigungen und Bewertungen wird Buch geführt, und das FSIS legt der EU diese Aufzeichnungen auf Anfrage vor.

b) Temperaturvorschriften für Geflügelprodukte

Geflügel muß nach der Schlachtung so schnell wie möglich auf eine Kerntemperatur von 40°F (4,4°C) abgekühlt werden.

- Bei kleinen (bis zu 6 Pfund schweren) Tieren wird die Kerntemperatur von 40°F am Ende der Tauchkühlung erreicht.
- Wird zur Kühlung von großen (über 6 Pfund schweren) Tieren nach der Tauchkühlung gemahlenes Eis verwendet, so darf dies auf keinen Fall zu Kreuzkontaminationen führen.

Soll Geflügel nach der Kühlung auf 40°F weiter verarbeitet (zerlegt) werden, so darf die Kerntemperatur für maximal eine Stunde 40°F, auf keinen Fall jedoch 50°F (10°C) überschreiten.

(Transporttemperatur gemäß Abschnitt 9 (381.66.) des CFR).

c) Gemahlenes Eis

Die Verwendung von gemahlenem Eis darf auf keinen Fall zur Kreuzkontamination des Produktes führen. Wird zur Weiterbeförderung oder zur Lagerung gemahlenes Eis verwendet, so ist das Stapeln von Kisten mit gelochten Wänden oder jedes andere Verfahren, das Kreuzkontaminationen Vorschub leisten könnte, verboten.

Fußnote 7 Aufstellung von Betriebsverzeichnissen (gilt für alle Produkte mit Auflistungsbedingungen)

1. Die Ausführnpartei gewährleistet, daß zugelassene Ausfuhrbetriebe/-anlagen sowie zur Ausfuhr zugelassene Produkte die einschlägigen Anforderungen erfüllen.

Bevor Betriebe zur Aufnahme in das Verzeichnis von zugelassener Ausfuhrbetriebe vorgeschlagen werden, kontrolliert die Ausführnpartei, ob alle einschlägigen Anforderungen erfüllt sind. Die Ausführnpartei stellt der Einfuhrnpartei das Verzeichnis bzw. die Verzeichnisse zugelassener Betriebe sowie alle Ergänzungen und Streichungen von Eintragungen zur Verfügung. Die Einfuhrnpartei ändert die Betriebsverzeichnisse auf der Grundlage der von der Ausführnpartei mitgeteilten Informationen. Die Verzeichnisse werden unverzüglich in Umlauf gebracht.*

2. Die Einfuhrnpartei kann Prüfungen, einschließlich Betriebskontrollen, durchführen, um sich zu vergewissern, daß die einschlägigen Anforderungen erfüllt sind.
3. Im Lichte der Erfahrungen mit den Maßnahmen gemäß Buchstaben a) und b) arbeiten die Parteien darauf hin, der Ausführnpartei in zunehmendem Maße die Verantwortung für die Verwaltung der Betriebsverzeichnisse zu übertragen.
4. Im Lichte der Ergebnisse der einzelnen Ausschußsitzungen gemäß Artikel 14 und erstmals nicht später als 31. Dezember 1997 prüfen die Parteien die Durchführung der Maßnahmen betreffend die Betriebsverzeichnisse.

* Die EU kommt dieser Verpflichtung nach dem Verfahren des Artikels 5 der Entscheidung 95/408/EG des Rates nach. Die US erfüllen diese Verpflichtung nach einem vergleichbaren Zeitplan.

Fußnote 8 Bison- und Wasserbüffelfleisch

Für Ausführen in die US gilt Bison- und Wasserbüffelfleisch als Wildfleisch.

Für Ausführen in die EU gilt Bison- und Wasserbüffelfleisch als frisches Fleisch.

Fußnote 9 Trennung von Tieren - Fleisch, Fleischerzeugnisse, Wildfleisch, Geflügelfleisch, Hackfleisch, Fleischzubereitungen

Betriebe, in denen sowohl Tiere, deren Fleisch für die Ausfuhr in Frage kommt, als auch Tiere, deren Fleisch nicht zur Ausfuhr in das Hoheitsgebiet einer der Parteien bestimmt ist, geschlachtet werden, müssen folgende Anforderungen erfüllen:

1. Tiere, deren Fleisch zur Ausfuhr bestimmt ist, sind während ihres Aufenthalts im Schlachthof von Tieren getrennt zu halten, die nicht den gleichen Gesundheitsstatus besitzen.
2. Nach der Schlachtung von Tieren, die nicht zur Ausfuhr in Frage kommen, und vor der Schlachtung von Tieren, deren Fleisch zur Ausfuhr bestimmt ist, sind alle Flächen, Geräte und Ausrüstungen, die mit lebenden Tieren und Fleisch in Berührung kommen können (z.B. beim Betäuben, Entbluten, Enthäuten, Entbeinen, Zerlegen und Verpacken) zu reinigen und zu desinfizieren. Das Schlachthofpersonal ist verpflichtet, saubere Schutzkleidung zu tragen und Hände und Stiefel gründlich zu reinigen.
3. Zur Ausfuhr bestimmtes Fleisch darf nicht im gleichen Raum und zur gleichen Zeit behandelt, zerlegt oder anderweitig verarbeitet werden als Fleisch, das nicht zur Ausfuhr in Frage kommt.
4. Zur Ausfuhr bestimmtes Fleisch ist in saubere und zuvor unbenutzte Verpackungen zu packen, die sich deutlich von Verpackungen für nicht zur Ausfuhr in Frage kommendes Fleisch unterscheiden lassen. Das Packmaterial ist so zu lagern, daß Kreuzkontaminationen vermieden werden.
5. Aufzeichnungen über die Herkunft der Tiere, von denen das Fleisch stammt, sind nach der Ausfuhr des Fleisches 6 Monate lang aufzubewahren und der Aufsichtsbehörde zur Einsicht zur Verfügung zu halten.
6. Die Erfüllung der genannten Anforderungen muß amtstierärztlich bescheinigt sein.

Fußnote 10 Milch und Milchprodukte, die nicht zum menschlichen Verzehr bestimmt sind

Produkte, die in den US als Tierarzneimittel geführt werden, fallen nicht darunter.

Fußnote 11 Rückstandsuntersuchungen

Bei der Rückstandsuntersuchung tragen die US weiterhin den geltenden EU-Vorschriften Rechnung.

ANHANG VI

Leitlinien für die Prüfverfahren

Für den Fall, daß eine der anerkannten internationalen Normenorganisationen Normen, Leitlinien oder Empfehlungen für Prüfungen festlegt, überprüfen die Parteien den Inhalt dieses Anhangs und nehmen alle erforderlichen Anpassungen vor.

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. Definitionen

Zum Zwecke dieses Anhangs gelten folgende Definitionen:

- 1.1 Prüfung - Beurteilung der Effizienz
- 1.2 Geprüfte Partei - die Ausfuhrpartei, deren Durchsetzungs- und Kontrollprogramm geprüft wird.
- 1.3 Prüfende Partei - die die Prüfung durchführende Einfuhrpartei
- 1.4 Betrieb - Verarbeitungsbetrieb für Tiere und Tierprodukte
- 1.5 Anlage - andere Einrichtung als ein Verarbeitungsbetrieb, in der mit Tieren oder Tierprodukten umgegangen wird, ausgenommen Einzelhandelsbetriebe.

2. Allgemeine Grundregeln

- 2.1 Die Prüfung wird nach dem Verfahren dieses Anhangs vom Prüfer und der geprüften Partei gemeinsam durchgeführt. Die Prüfergruppe sollte sich aus Vertretern der prüfenden und der geprüften Partei zusammensetzen. Letztere sollte Personen benennen, die den Prüfer bei seiner Arbeit unterstützen. Zur Prüfung spezieller Systeme und Programme ist möglicherweise eine entsprechende berufliche Qualifikation erforderlich.
- 2.2 Die Prüfung sollte auf die Kontrolle der Effizienz der Durchsetzungs- und Kontrollprogramme der geprüften Partei und nicht etwa auf die Zurückweisung von einzelnen Tieren oder Lebensmittelpartien oder auf die Ablehnung einzelner Betriebe ausgerichtet sein.
- 2.3 Die geprüfte Partei muß der prüfenden Partei dokumentarisch nachweisen, das die Normen fortwährend erfüllt werden.
- 2.4 Die Häufigkeit der Prüfungen sollte von der Effizienz des Durchsetzungs- und Kontrollprogramms der geprüften Partei abhängig gemacht werden. Geringe Effizienz erfordert häufigere Prüfungen, um beispielsweise sicherzustellen, daß die beanstandeten Mängel zur Zufriedenheit des Prüfers korrigiert wurden.
- 2.5 Prüfungen und die darauf beruhenden Entscheidungen sollten transparent und kohärent sein.

VERFAHREN

3. Erstellung des Prüfplans

Nach Anhörung der geprüften Partei erstellt die prüfende Partei einen Prüfplan, der folgende Punkte berücksichtigt:

- 3.1 Gegenstand, Geltungsbereich und Tragweite der Prüfung;
- 3.2 Tag und Ort der Prüfung und Art der zu besichtigenden Betriebe oder Anlagen, um entsprechend die Mitglieder der Prüfergruppe auswählen zu können;
- 3.3 Zeitplan für die einzelnen Prüfvorgänge bis hin zur Erstellung des Schlußberichts;
- 3.4 Sprache(n), den der (denen) die Prüfung abgehalten und der Bericht erstellt wird;
- 3.5 Identität der Mitglieder der Prüfergruppe und des Prüfungsleiters,
- 3.6 Zeitplan für Sitzungen mit den zuständigen Beamten und für Betriebs- bzw. Anlagenbesichtigungen, gegebenenfalls auch unangekündigte Besuche;
- 3.7 Regelung der Geheimhaltung und Vermeidung von Interessenkonflikten.

4. Eröffnungssitzung

Die Vertreter beider Parteien organisieren eine Eröffnungssitzung, in deren Verlauf die prüfende Partei den Prüfplan durchsieht, um sicherzustellen und zu bestätigen, daß die zur Durchführung der Prüfung erforderlichen Ressourcen, Unterlagen und sonstigen Mittel effektiv zur Verfügung stehen.

5. Prüfung der Unterlagen

5.1 Die Prüfung der Unterlagen kann beispielsweise folgendes umfassen:

- Aufzeichnungen über Durchführungsprogramme,
- Berichte über Kontrollen und interne Revisionen,
- Dokumente über Korrektur- und Strafmaßnahmen,
- Aufzeichnungen über getroffene Durchführungsmaßnahmen,
- Stichprobenpläne und die entsprechenden Ergebnisse,
- Dokumente, die für die Prüfung von Belang sind,
- Verfahrensvorschriften für die geprüfte Partei.

- 5.2 Falls die Prüfung im Anschluß an die Feststellung der Gleichwertigkeit erfolgt, kann die Unterlagenprüfung auch die Prüfung maßgeblicher Änderungen der Kontroll- und Bescheinigungsregelungen umfassen, die seit der Feststellung der Gleichwertigkeit oder seit der letzten Prüfung in Kraft getreten sind.
- 5.3 Die geprüfte Partei unterstützt die prüfende Partei in jeder erdenklichen Weise bei der Prüfung der Unterlagen und stellt insbesondere alle angeforderten Dokumente und Aufzeichnungen zur Verfügung.

6. Prüfung vor Ort

- 6.1 Die Entscheidung über die Durchführung dieser Maßnahme sollte von einer Risikobewertung abhängig gemacht werden, die folgenden Faktoren Rechnung trägt: den betreffenden Tiere oder Tierprodukten, dem bisherigen Verhalten der Industriebranche bzw. des Ausfuhrlandes hinsichtlich der Einhaltung von Rechtsvorschriften, dem Produktions-, Einfuhr- oder Ausfuhrvolumen, etwaigen Änderungen der Infrastruktur und Art der Kontroll- und Bescheinigungsregelungen.
- 6.2 Zur Überprüfung der Konformität der Angaben in den Dokumenten gemäß Nummer 5.1 kann die Prüfung vor Ort auch die Besichtigung von Betrieben und Anlagen zur Produktion, Herstellung, Verarbeitung und Lagerung von Lebensmitteln sowie von Untersuchungsämtern umfassen.
- 6.3 Falls Betriebe oder Anlagen kontrolliert werden, führt die geprüfte Partei nach dem üblichen Verfahren der prüfenden Partei die Prüfung durch, wobei die prüfende Partei in der Regel als Beobachter fungiert, erforderlichenfalls jedoch jederzeit andere Leistungsaspekte kontrollieren kann.
- 6.4 Die geprüfte Partei arbeitet in allen Bereichen mit der prüfenden Partei zusammen und erleichtert letzterer den Zugang zu den zu besichtigenden Betrieben und Anlagen.

7. Folgeprüfung

Eine Folgeprüfung kann durchgeführt werden, um die Behebung von Mängeln zu kontrollieren, die bei einer früheren Prüfung beanstandet wurden.

8. Arbeitsunterlagen

Die Arbeitsunterlagen können Kontrollbögen mit folgenden Bewertungselementen umfassen:

- Rechtsvorschriften,
- Aufbau und Arbeitsweise der Kontroll- und Bescheinigungsstellen,
- Struktur, Anordnung, Betriebs- und Arbeitsweisen von Betrieben und Anlagen,
- Hygienestatistiken, Stichprobenpläne und Ergebnisse,
- Durchführungsvorschriften und -verfahren,
- Notifizierungsverfahren und Rechtsbehelfe,
- Ausbildungsprogramme.

9. Schlußsitzung

Die Vertreter beider Parteien organisieren eine Schlußsitzung, an der die für die Durchführung der Kontroll- und Bescheinigungsprogramme der geprüften Partei zuständigen Beamten teilnehmen. Auf dieser Sitzung legt die prüfende Partei die Prüfungsergebnisse vor, die möglichst klar und präzise formuliert sein sollten, um Mißverständnisse zu vermeiden.

10 Prüfungsbericht

Die prüfende Partei übermittelt der geprüften Partei innerhalb von 60 Tagen nach Prüfungsabschluß einen Entwurf des Prüfungsberichts. Der Bericht ist möglichst in einem von den Parteien vereinbarten Standardformat vorzulegen, um das gesamte Prüfkonzert einheitlicher, transparenter und effizienter zu gestalten. Er dient der Bewertung der Effizienz des Durchsetzungs- und Kontrollprogramms der geprüften Partei und der Identifizierung der im Rahmen der Prüfung festgestellten Mängel. Die geprüfte Partei kann innerhalb von 60 Tagen zu dem Entwurf Stellung nehmen und, vorzugsweise unter Angabe genauer Durchführungsfristen, gezielte Korrekturmaßnahmen beschreiben. Die Stellungnahmen der geprüften Partei werden in den Schlußbericht aufgenommen.

ANHANG VII

GRENZKONTROLLEN

Die Parteien erkennen an, daß zwischen Dokumentenprüfung, Nämlichkeitskontrolle und Beschau, die bei der Einfuhr von lebenden Tieren und Tierprodukten an der Außengrenze durchgeführt werden, ein Unterschied besteht.

Die Parteien erkennen ferner an, daß bei der Durchführung von Grenzkontrollen systematisch vorgegangen werden muß.

Die Parteien kommen überein, daß nach Maßgabe der Bestimmungen des Anhangs C des SPS-Übereinkommens für diese Kontrollen Gebühren erhoben werden können.

Lebende Tiere

Die Parteien können Lebendviehsendungen ausnahmslos einer Beschau unterziehen,

Tierprodukte

Bei der Entscheidung über die Häufigkeit der Beschau bei der Einfuhr von Tierprodukten berücksichtigen die Parteien die Ergebnisse der Kontrollen, die die Ausfuhrpartei vor der Ausfuhr der Produkte durchgeführt hat, sowie die bisherigen Erfahrungen mit Erzeugnissen, die aus dem Land der Ausfuhrpartei eingeführt wurden.

Die Parteien können ihre jeweiligen Entscheidungen über die Häufigkeit der bei der Einfuhr von Tierprodukten vorzunehmenden Beschau ändern, um insbesondere Fortschritten bei der Anerkennung der Gleichwertigkeit im Rahmen des Konsultationsverfahrens gemäß Artikel 7 Rechnung zu tragen.

ANHANG VIII

UNGEKLÄRTE FRAGEN

Die Parteien kommen überein, auf die weitere Entwicklung der Vereinbarungen über die Grenzkontrollen, einschließlich die Häufigkeit der Beschau, hinzuarbeiten.

Die Parteien kommen überein, bei ihren jeweiligen Regelungen für Futtermittelzusatzstoffe, Futtermittel, Fütterungsarzneimittel und Vormischungen zusammenzuarbeiten.

ANHANG IX

VERBINDUNGSSTELLEN

Die US senden die Informationen gemäß Artikel 10 und die Mitteilungen gemäß Artikel 11 an folgende Anschrift:

Agricultural Counsellor
European Union
Delegation of the European Commission to the United States
2300 M Street NW
Washington DC 20037
Tel.: 1 202 862 9560
Fax: 1 202 429 1766

Die Gemeinschaft sendet die Informationen gemäß Artikel 10 und die Mitteilungen gemäß Artikel 11 an folgende Anschrift:

Agricultural Attaché
Office of Agricultural Affairs
US Mission to the European Union
40 Blvd. du Régent
1000 Brüssel, Belgien
Tel.: 32 2 508 2760
Fax: 32 2 511 0918

06.02.98**Beschluß**
des Bundesrates

Vorschlag für einen Beschluß des Rates über den Abschluß des Abkommens zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und der Europäischen Gemeinschaft über veterinärhygienische Maßnahmen zum Schutz der Gesundheit von Mensch und Tier im Handel mit lebenden Tieren und Tierprodukten

KOM(97) 566 endg.; Ratsdok. 12304/97

Der Bundesrat hat in seiner 721. Sitzung am 6. Februar 1998 gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG die folgende Stellungnahme beschlossen:

Der Bundesrat stellt fest, daß bei den Verhandlungen über den vorgelegten Entwurf eines Abkommens zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und der Europäischen Gemeinschaft über veterinärhygienische Maßnahmen zum Schutze der Gesundheit von Mensch und Tier im Handel mit lebenden Tieren und Tierprodukten nur sehr geringe substantielle Fortschritte in den entscheidenden Fragen der Gleichwertigkeit von Maßnahmen beispielsweise im Hinblick auf die Regionalisierung als Grundprinzip der Tierseuchenbekämpfung, die Bestrahlung oder Genußsäurebehandlung zur Hygienisierung von Geflügelfleisch oder die Hormon-, Schadstoff- und Rückstandskontrolle erreicht wurden.

Der Bundesrat lehnt angesichts der Tatsache, daß nach dem Verhandlungsstand vom 12.01.1998 für alle bedeutenden Bereiche des Handels mit lebenden Nutztieren, Samen und Embryonen sowie sonstigen relevanten Tierprodukten zwischen den USA und der EG wie bisher die jeweiligen spezifischen Einfuhrvorschriften bzw. Einfuhrverbote weitergelten, die Annahme des Abkommens zum jetzigen Zeitpunkt ab und bittet die Bundesregierung, dem Abkommen nur dann zuzustimmen, wenn deutliche Fortschritte bezüglich der Gleichwertigkeit der Maßnahmen in wesentlichen Punkten erzielt worden sind.